



BBK-Glossar

Ausgewählte zentrale Begriffe des Bevölkerungsschutzes



Praxis im
Bevölkerungsschutz
Band 8





Praxis im

Bevölkerungsschutz

Band 8

BBK-Glossar

Ausgewählte zentrale Begriffe des Bevölkerungsschutzes

Band 8 · Praxis im Bevölkerungsschutz



Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe



Quelle: BBK



Quelle: BBK



Quelle: Kobeissi/BBK



Quelle: BBK



Quelle: BBK

Inhalt

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)	6
Vorwort	8
1. BBK-Glossar	
Ausgewählte zentrale Begriffe des Bevölkerungsschutzes	10
2. Verzeichnis der zitierten Rechtsquellen	62



Quelle: BBK

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) fungiert als Kompetenz-Zentrum für den Bevölkerungsschutz und die Katastrophenhilfe in Deutschland. Gemeinsam mit seinen Partnern gestaltet das BBK aktiv das System der gesamtgesellschaftlichen Sicherheitsvorsorge. Als zentraler Ansprechpartner aller Beteiligten führt das BBK die Fähigkeiten nationaler und internationaler Einrichtungen zu einem wirkungsvollen Bevölkerungsschutz zusammen. Wechselnden und neuen Bedrohungslagen begegnet das BBK mit flexiblen Strategien, die auf den stabilen Strukturen in Deutschland aufbauen. Als moderner und umfassender Dienstleister fördert das BBK das Selbstverständnis, dass der Bevölkerungsschutz auch in der Verantwortung jedes Einzelnen liegt.

Das BBK – als Geschäftsbereichsbehörde des Bundesministeriums des Innern (BMI) – ist vor allem zuständig für

- die Erfüllung der Aufgaben des Bundes im Bevölkerungsschutz,
- die Koordinierung der Umsetzung der Konzeption Zivile Verteidigung 2016,
- die Koordinierung des Schutzes kritischer Infrastrukturen,
- die Weiterentwicklung eines integrierten Risiko- und Krisenmanagements,
- die Zusammenfassung, Bewertung und Darstellung verschiedenster Informationsquellen zu einer einheitlichen Gefahrenlage,
- die Koordination der Kommunikation des Bundes mit Ländern und Gemeinden, der Privatwirtschaft und der Bevölkerung über Vorsorgeplanung und aktuelle Bedrohungen,

- die Unterstützung des Ehrenamtes im Bevölkerungsschutz
- die Unterstützung des Managements von Einsatzkräften des Bundes und anderer öffentlicher und privater Ressourcen bei großflächigen Gefahrenlagen,
- die bedrohungsgerechte Ausbildung der Führungskräfte aller Verwaltungsebenen im Bevölkerungsschutz,
- die nationale Koordinierung innerhalb des europäischen Integrationsprozesses im Bereich der gesamtgesellschaftlichen Sicherheitsvorsorge und,
- die Koordinierung von Bund, Ländern, Feuerwehren und privaten Hilfsorganisationen bei der Wahrnehmung internationaler humanitärer Aufgaben und in der zivil-militärischen Zusammenarbeit.
- Am 9. April 2009 ist das Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) zur Änderung des Zivilschutzgesetzes in Kraft getreten. Der Bevölkerungsschutz (Zivilschutz und Katastrophenschutz) in Deutschland gewinnt damit eine neue rechtliche Basis.

Das BBK berücksichtigt fachübergreifend alle Bereiche der Sicherheitsvorsorge und verknüpft diese zu einem wirksamen Schutzsystem für die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen. Dabei berät und unterstützt das BBK die anderen Bundes- und Landesbehörden in allen Angelegenheiten des Bevölkerungsschutzes.

Erst durch ein koordiniertes Zusammenspiel zwischen allen involvierten staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren kann ein gesamtgesellschaftliches Sicherheitssystem tragfähig und im Ernstfall belastbar sein.

Vorwort



Ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Sprache sind die notwendige Basis für gelingende Kommunikation und damit die Grundlage für effektive Zusammenarbeit. Das gilt für alle gesellschaftlichen Bereiche, aber eben auch für das Bevölkerungsschutzsystem in Deutschland.

Im August 2016 hat die Bundesregierung die Konzeption Zivile Verteidigung (KZV) verabschiedet. Die daraus entstandenen Debatten und Umsetzungsprozesse zeigen uns, dass den verwendeten Fachbegriffen teilweise ein unterschiedliches Verständnis zugrunde liegt. Vielfach wird auf Definitionen zurückgegriffen, die den verschiedenen Tätigkeitsfeldern des gesamtgesellschaftlichen Sicherheitssystems zuzuordnen sind, wie etwa aus dem Rettungswesen, dem Katastrophenschutz oder aus dem polizeilichen und dem militärischen Bereich. Die Begriffsverständnisse mögen zwar oft übereinstimmen, aber nicht immer.

Das vorliegende Glossar des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) bietet hierzu eine angemessene Unterstützung. Es beinhaltet die aus Sicht des Bundes wichtigsten Begrifflichkeiten des breiten Themenfeldes „Bevölkerungsschutz“ und soll als Ergänzung zu den bereits in anderen Zuständigkeiten wie der Länder, des THWs, der Feuerwehren oder der privaten Hilfsorganisationen erstellten Glossare und auch deren Dienstvorschriften verstanden werden.

Zuletzt hat das BBK 2013 ein Glossar zu ausgewählten Begriffen des Bevölkerungsschutzes herausgegeben. Dies wurde nach einem intensiven Abstimmungsprozess BBK-intern, sowie in Abstimmung

mit dem Bundesministerium des Innern (BMI) und den Ländern zu ausgewählten zentralen Begriffen aus dem Bereich des Bevölkerungsschutzes erstellt.

Nun liegt online eine Neuauflage vor, in der einige Begrifflichkeiten neu aufgenommen oder andere Begriffe in ihren Erläuterungen aktualisiert wurden, wie beispielsweise die „Resilienz“. Ergänzend finden Leserinnen und Leser in dieser Online-Version bei ausgewählten Begriffen Verlinkungen zu einschlägigen Dokumenten, um die entsprechende Thematik vertiefen zu können, wie z.B. zu KRITIS, Integriertem Risikomanagement und Krisenmanagement.

Das BBK-Glossar soll ein rasch verfügbares Nachschlagewerk sein und als Arbeitshilfe für alle im Bevölkerungsschutz Tätigen dienen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern gibt den derzeitigen Sachstand von Diskussion und Analyse wieder und kann bei Änderung von Rahmenbedingungen und neuen Erkenntnissen jederzeit angepasst werden.

Ich bedanke mich an dieser Stelle ausdrücklich bei allen für die konstruktive Zusammenarbeit im Rahmen der Entwicklung des BBK-Glossars.

Christoph Unger
Präsident

Bonn, März 2018



Quelle: pixabay

BBK-Glossar

Ausgewählte zentrale Begriffe des Bevölkerungsschutzes

Zentrale Begriffe des Bevölkerungsschutzes	Definitionen/Erläuterungen
A	
Allgemeine Aufbauorganisation (AAO)	<p>Ständige Organisationsform für die Aufgaben des täglichen Dienstes, in der</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Zuständigkeiten ▪ der hierarchische Aufbau ▪ die Kommunikations- und Entscheidungswege <p>festgelegt sind. (Polizeidienstvorschrift (PDV) 100 „Führung und Einsatz der Polizei“, 1.4.2.1).</p> <p>Siehe auch → Besondere Aufbauorganisation (BAO)</p>
ABC	<p>Abkürzung für „atomar, biologisch und chemisch“.</p> <p>Anmerkung: Der Begriff wird heute überwiegend durch das Synonym → „CBRN“ ersetzt</p>
ABC-Erkundung	<p>Siehe → CBRN-Erkundung</p> <p>→ mehr Taktische Einsatzgrundsätze für den Bereich ABC-Erkundung, 2006</p>
ABC-Gefahren	<p>Siehe → CBRN-Gefahren</p> <p>→ mehr Biologische Gefahren. Band 1 (3. Aufl.) und Band 2, 2007</p> <p>→ mehr Außergewöhnliche Bedrohungslagen und ihre Bewältigung, LÜKEX 2013, 2. Themenworkshop</p>
ABC-Schutz	<p>Siehe → CBRN-Schutz.</p> <p>→ mehr Aufbau und Ablauf der Dekontamination und Notfallversorgung Verletzter bei Zwischenfällen mit chemischen Gefahrstoffen, Kurzfassung, 2005</p>
ABC-Selbsthilfesatz	<p>Ausrüstung zur Selbst- und Kameradenhilfe der damit ausgestatteten Einsatzkräfte bei → CBRN-Gefahren.</p> <p>→ mehr Entwicklung eines zeitgemäßen ABC-Selbsthilfe-Sets für den Katastrophenschutz, 2009</p> <p>→ mehr Empfehlungen für die Probenahme zur Gefahrenabwehr im Bevölkerungsschutz, 2. Aufl., 2016</p>
All-Gefahren-Ansatz:	<p>Berücksichtigung aller Gefahrenarten (z.B. Naturgefahren, technolog. Gefahren, etc.) im Rahmen des Risiko- und Krisenmanagements.</p>
Amtshilfe	<p>Siehe → Rechts- und Amtshilfe</p>

Analytische Task Force (ATF)	Task Force, analytische (ATF) → mehr Die Analytische Task Force (ATF) : Informationen zu Leistungsspektrum und Anforderungswegen für die die Innenbehörden der Länder, KatS-Behörden der Kreise / kreisfreien Städte und Führungskräfte der Feuerwehren und Hilfsorganisationen, 2010 → mehr Ausstattungskonzept Analytische Task Force ATF , 2008
Ausstattungskonzept des Bundes	Das Ausstattungskonzept des Bundes beschreibt die ergänzende Ausstattung des Bundes für den Katastrophenschutz der Länder. Anmerkung: <i>Auf der Grundlage des Konzeptvorschlages des Bundes vom Mai 2007 wurde das Ausstattungskonzept des Bundes gemäß dem IMK-Umlauf-Beschluss vom 27. Juli 2007 und den Bund-Länder-Besprechungen vom 05. September und 04. Oktober 2007 im BBK zur Feinabstimmung des Konzeptes verabschiedet.</i> → mehr Ausstattung des ergänzenden Katastrophenschutzes , 2008

B

Baulich-technischer Schutz Kritischer Infrastrukturen	<p>Summe der baulich-technischen Maßnahmen zum Schutz von → Kritischen Infrastrukturen.</p> <p>Anmerkung: <i>Unterbegriff zu → Schutzmaßnahmen Kritische Infrastrukturen und zu Bevölkerungsschutz, baulicher.</i> → mehr Städtebauliche Gefährdungsanalyse, 2010</p>
Beistandsverpflichtung (EU)	<p>Bestandteil des EU-Vertrags (EUV). Mit der Einführung der Beistandsklausel (Art. 42 Abs. 7 EUV) durch den Lissabonner Vertrag – neben dem → Bündnisfall (NATO) – besteht auch in der EU eine Beistandsverpflichtung im Falle eines militärischen Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats.</p> <p>Anmerkung: <i>Mit der Beistandsklausel wurde eine kollektive Beistandspflicht im EU-Rahmen eingeführt, was den gewachsenen Zusammenhalt der EU-Mitgliedstaaten in Angelegenheiten der Sicherheits- und Verteidigungspolitik dokumentiert.</i></p>
Besondere Aufbauorganisation (BAO)	<p>Zeitlich begrenzte Organisationsform für umfangreiche und komplexe Aufgaben, insbesondere Maßnahmen aus besonderen Anlässen, die im Rahmen der AAO nicht bewältigt werden können.</p> <p>(Polizeidienstvorschrift (PDV) 100 „Führung und Einsatz der Polizei“ – Anlage 20, S. 135)</p> <p>Anmerkung: <i>vgl. → Führungsorganisation (Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 100 „Führung und Leitung im Einsatz“, Ziff. 3.2) → AAO.</i></p>
Bedrohungslage	<p>Gesamtheit aller von Menschen verursachten → Gefährdungen.</p> <p>Anmerkung: <i>Die Bedrohungslage ist somit eine besondere Form der Gefahrenlage, begrenzt auf durch Menschen verursachte Gefährdungen</i></p> <p>→ mehr Außergewöhnliche biologische Bedrohungslagen und ihre Bewältigung, Auswertungsbericht LÜKEX 2013, 2014</p> <p>→ mehr Wissenschaftliche Unsicherheit und Krisenkommunikation in außergewöhnlichen biologischen Bedrohungslagen LÜKEX 2013. 3. Themenworkshop, 2014</p>
Bedrohungslage, asymmetrische	<p>Bedrohungslage, in der sich die Kontrahenten nicht mit gleichartigen Mitteln gegenüberstehen.</p> <p>Anmerkung: <i>Der Begriff Asymmetrie bezieht sich auf die Tatsache, dass zunehmend → bewaffnete Konflikte zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Kontrahenten auftreten. Wesen dieser asymmetrischen Konflikte ist es, dass die Kontrahenten nicht mehr von der grundsätzlichen qualitativen Gleichartigkeit ausgehen, die Einhaltung best. völkerrechtlicher Regelungen sowie politischer Begrenzungen akzeptieren, sondern hinsichtlich Akteuren, Zweck, Ziele, Methoden, Raum und Zeit von einer Entgrenzung gesprochen werden kann. (vgl. Wörterbuch zur Sicherheitspolitik, 8. Aufl., 2012, S. 48 und 245 ff.).</i></p> <p>→ mehr Vierter Gefahrenbericht, Schutzkommission beim Bundesministerium des Innern, 2011</p>

<p>Betreuung</p>	<p>Aufgabenbereich im Katastrophenschutz zur sozialen und psychosozialen Versorgung von betroffenen, aber unverletzten Personen besonders bei → Großschadensereignissen oder → Katastrophen.</p> <p>Anmerkung: Einheiten und Einrichtungen des Aufgabenbereichs Betreuung sorgen durch die Bereitstellung von Unterkunft, Bekleidung und Verpflegung, die Begleitung von Transporten, soziale Betreuung sowie Registrierung der Betroffenen dafür, dass Personen bei einem → Großschadensereignis oder einer → Katastrophe geholfen wird. Die Einheiten/Einrichtungen werden i.d.R. durch die im Bevölkerungsschutz mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen gestellt. Gemäß § 13 Abs. 1 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) ergänzt der Bund die Ausstattung des Katastrophenschutzes im Aufgabenbereich Betreuung.</p>
<p>Betriebsschutz, baulicher</p>	<p>Bauliche Maßnahmen zum Schutz behördlicher lebens- und verteidigungswichtiger Anlagen und Einrichtungen vor Kriegseinwirkungen sowie zur Beseitigung oder Milderung derselben.</p> <p>Anmerkung: Unterbegriff zu → Bevölkerungsschutz, baulicher. Gemäß § 9 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) können die obersten Bundesbehörden jeweils für ihren Geschäftsbereich (d.h. den eigenen funktionellen Behördenapparat) Regelungen für bauliche Schutzmaßnahmen treffen. Beispiele: Behördenschutzräume.</p>
<p>Bevölkerungsschutz</p>	<p>Der Bevölkerungsschutz beschreibt als Oberbegriff alle Aufgaben und Maßnahmen der Kommunen und der Länder im Katastrophenschutz sowie des Bundes im Zivilschutz.</p> <p>Anmerkung: Der Bevölkerungsschutz umfasst somit alle nicht-polizeilichen und nicht-militärischen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen vor → Katastrophen und anderen schweren Notlagen sowie vor den Auswirkungen von → Kriegen und → bewaffneten Konflikten. Der Bevölkerungsschutz umfasst auch Maßnahmen zur Vermeidung, Begrenzung und Bewältigung der genannten → Ereignisse.</p> <p>→ mehr Leistungen für einen modernen Bevölkerungsschutz, 2017</p> <p>→ mehr Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland 2. Aufl., 2010</p> <p>→ mehr Drei Ebenen, ein Ziel : Bevölkerungsschutz – Gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen, 2010</p>
<p>Bevölkerungsschutz, baulicher</p>	<p>Summe der baulichen Maßnahmen für den → Bevölkerungsschutz.</p> <p>Anmerkung: Oberbegriff für den → baulich-technischen Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS), Schutzräume und den → Betriebsschutz, baulicher.</p>
<p>Bevölkerungsschutz, gesundheitlicher</p>	<p>Summe aller Maßnahmen zur Vorbeugung, zum Schutz und Erhalt der Gesundheit der Bevölkerung auch bei Ausfall oder Beeinträchtigung der Gesundheitsversorgung als → Kritische Infrastruktur im Zivil- oder Katastrophenschutz.</p> <p>→ mehr Empfehlungen für die Verbesserung des medizinischen Bevölkerungsschutzes, 2010</p> <p>→ mehr Gesundheitlicher Bevölkerungsschutz in Deutschland, Schutzkommission beim Bundesminister des Innern, 2008</p> <p>→ mehr Psychosoziale Herausforderungen im Feuerwehrdienst, 2016</p> <p>→ mehr Schutz Kritischer Infrastruktur: Risikomanagement im Krankenhaus, 2008</p>

Bevölkerungsschutzpädagogik	<p>Wissenschaft von Erziehung und Bildung, die auf den Bevölkerungsschutz bezogen ist. Sie entwickelt Theorien, Konzepte und Methoden für eine bevölkerungsschutzbezogene Erziehung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung mit dem Ziel, bei den handelnden Akteuren und der Bevölkerung bevölkerungsschutzbezogene Handlungskompetenz und Mündigkeit zu entwickeln. Synonym kann auch von bevölkerungsschutzbezogener Erziehungswissenschaft gesprochen werden.</p> <p>→ mehr Pädagogisches Konzept AKNZ , Ausgabe 3, 2015</p>
BOS, Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben	<p>Staatliche (polizeiliche und nichtpolizeiliche) sowie nichtstaatliche Akteure, die spezifische Aufgaben zur Bewahrung und/oder Wiedererlangung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wahrnehmen. Konkret sind dies z.B. die Polizei, die Feuerwehr, das THW, die Katastrophenschutzbehörden der Länder oder die privaten Hilfsorganisationen, sofern sie im Bevölkerungsschutz mitwirken.</p> <p>→ mehr Basisschutz für Katastrophenschutz- und Hilfsorganisationen, 2007</p>
Brandschutz	<p>Oberbegriff für den → vorbeugenden und → abwehrenden Brandschutz</p> <p>Anmerkung: Definition gem. DIN 14011:2010-06 (Begriffe aus dem Feuerwehrwesen) Ziffer 3.6.1.1 Aufgabenbereich im Katastrophenschutz zur Brandbekämpfung und Rettung von Menschen bei → Großschadensereignissen oder → Katastrophen. Die Einheiten werden i.d.R. durch die kommunalen Feuerwehren gestellt. Der Aufgabenbereich wird durch den Bund für Zwecke des → Zivilschutzes ergänzt, um die Leistungsfähigkeit im Bereich der Löschwasserförderung zu erhöhen. Gemäß § 13 Abs. 1 ZSKG ergänzt der Bund die Ausstattung des Katastrophenschutzes im Aufgabenbereich Brandschutz.</p>
Brandschutz, abwehrender	<p>Maßnahmen zur Bekämpfung von → Gefahren durch Brände, die für Leben, Gesundheit, Umwelt und Sachen bestehen.</p> <p>Anmerkung: Definition gem. DIN 14011:2010-06 (Begriffe aus dem Feuerwehrwesen) Ziffer 3.6.1.2</p>
Brandschutz, vorbeugender	<p>Bauliche, anlagentechnische und/oder organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung eines Brandes sowie zur Verhinderung der Ausbreitung von Rauch und Feuer (Brandausbreitung), zum Ermöglichen der Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksamer Löschmaßnahmen bei einem Brand.</p> <p>Anmerkung: Definition gem. DIN 14011:2010-06 (Begriffe aus dem Feuerwehrwesen) Ziffer 3.6.1.3</p>

BuMA	<p>Abkürzung für den „Zuständigen für die Bevölkerungsinformation und Medienarbeit“ im → Verwaltungsstab.</p> <p>Der BuMA ist verantwortlich für die Koordination, Betreuung und Information der Presse und anderer Medien sowie für die Auswertung der aus der Presse und aus anderen Medien verfügbaren Informationen und die Weitergabe der ausgewerteten Erkenntnisse an die → Koordinierungsgruppe des Verwaltungsstabes.</p> <p>→ mehr Hinweise zur Bildung von Stäben der administrativ-organisatorischen Komponente (Verwaltungsstäbe – VwS)</p>
Bundesnotbrunnendatenbank	<p>Informationssystem zur behördlichen Erfassung und Visualisierung aller Daten zu Trinkwassernotbrunnen.</p>
Bündnisfall (NATO)	<p>ist ein in Art. 80 a Abs. 3 S. 1 GG normierter selbständiger Tatbestand. Er setzt voraus, dass das zuständige NATO-Organ das Vorliegen der nach Art. 5 und 6 des Nordatlantik-Vertrages genannten Beistandsvoraussetzungen – bewaffneter Angriff gegen eine Vertragspartei in Europa oder Nordamerika – feststellt, entsprechende koordinierte Verteidigungsmaßnahmen beschließt und die Bundesregierung diesem NATO-Beschluss zustimmt.</p> <p>Anmerkung: Abweichend zu Art. 80a Abs. 1 GG (→ <i>Spannungs- oder → Zustimmungsfall</i>) finden die geforderten Voraussetzungen einer Bedrohung für die nationale Sicherheit daher keine Anwendung. Ebenso wie die Feststellung des Spannungsfalls entspermt jedoch auch die Zustimmung der Bundesregierung zu einem Bündnisbeschluss verteidigungsvorbereitende Rechtsvorschriften des einfachen Rechts (→ <i>Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze</i>).</p>

C

CBRN	<p>Abkürzung für „chemisch, biologisch, radiologisch und nuklear“.</p> <p>Anmerkung: CBRN unterscheidet zwischen → nuklearen Gefahren (N: Gefahren durch Kernbrennstoffe und die Auswirkungen von nuklearen Kettenreaktionen) und → radiologischen Gefahren (R: Gefahren durch alle anderen radioaktive Stoffe)</p> <p>→ mehr Rahmenkonzeption für den CBRN-Schutz im Bevölkerungsschutz, 2014</p>
CBRN-Erkundung	<p>Teil der Lagefeststellung; umfasst Messen, Spüren und Melden von → CBRN-Gefahren, Probenahme, Kennzeichnung und Überwachung kontaminierter Gebiete, Erhebung von Wetterdaten sowie allgemeine Beobachtungen.</p> <p>→ mehr Taktische Einsatzgrundsätze für den Bereich ABC-Erkundung, 2006</p>
CBRN-Gefahren	<p>Gefahren, die von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Stoffen, Substanzen und Agenzien ausgehen.</p>
CBRN-Schutz (auch: Schutz vor CBRN-Gefahren)	<p>Alle Schutz- und Abwehrmaßnahmen, einschließlich planerischer Aspekte, mit dem Ziel, den bestmöglichen Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen sowie des Einsatzpersonals vor den Auswirkungen natürlicher und anthropogener CBRN-Gefahren sicherzustellen.</p> <p>→ mehr Rahmenkonzeption für den CBRN-Schutz im Bevölkerungsschutz, 2014</p>
Copernicus EMS	<p>Notfallkartierungsdienst (engl. Emergency Management Service [EMS]) des europäischen Erdbeobachtungsprogramms Copernicus. Der Dienst stellt bei Bedarf auf Anfrage durch autorisierte Nutzer (in Deutschland das → GMLZ) satellitenbasierte Produkte (Karten und Analysen) zur Unterstützung des → Risiko- und Krisenmanagements bereit. Aktivierungen oder Anfragen zu Produkten können durch Behörden, Hilfsorganisationen, aber auch Nichtregierungsorganisationen an das → GMLZ gerichtet werden.</p>
Cyber	<p>Präfix, zur Einschränkung eines Begriffes auf den → Cyberraum oder auf Mittel des Cyberraums, z. B.: Cyberkriegsführung.</p> <p>→ mehr Cyber-Sicherheitsstrategie für Deutschland, BMI 2016</p>
Cyberraum	<p>virtueller Raum aller weltweit auf Datenebene vernetzten bzw. vernetzbaren informationstechnischen Systeme. Dem Cyberraum liegt als öffentlich zugängliches Verbindungsnetz das Internet zugrunde, welches durch beliebige andere Datennetze erweitert werden kann.</p> <p>Quelle: BMI, Cybersicherheitsstrategie 2016</p> <p>→ mehr Cyber-Sicherheitsstrategie für Deutschland, BMI 2016</p>

D

Dekontamination

Beseitigung oder Verminderung einer chemischen, biologischen, radioaktiven oder nuklearen Kontamination von der Oberfläche von Lebewesen, Böden oder Gegenständen.

→ mehr [Rahmenkonzept zur Dekontamination verletzter Personen der Bund-Länder Arbeitsgruppe](#), 2006

→ mehr [Martens, Frank: Dekontamination von Verletzten im Krankenhaus bei ABC-Lagen](#), 2009

E

Ebenenübergreifend	Verschiedene administrative Ebenen (Gemeinde, Kreis, Regierungsbezirk, Land, Bund) berücksichtigend.
Ehrenamt im Bevölkerungsschutz	Freiwillig und unentgeltlich übernommene Verpflichtung zur Tätigkeit bei den im Bevölkerungsschutz mitwirkenden Organisationen.
Einheiten im Katastrophenschutz	Nach Landesrecht gegliederte Zusammenfassungen von Einsatzkräften und Einsatzmitteln, zu deren Aufgaben die Hilfeleistung in den für sie vorgesehenen Aufgabenbereichen gehört. Dabei stehen alle Einheiten unter der einheitlichen Führung durch → Einsatzleiter, die durch die örtlich zuständige → Katastrophenschutzbehörde bestellt wurden. Die Bundesanstalt → Technisches Hilfswerk verstärkt den Katastrophenschutz der Länder auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden.
Einsatzleiter	Von der Gefahrenabwehrbehörde (i. d. R. Kommune) benannte Führungskraft (i. d. R. Feuerwehr), die für die Durchführung der operativ-taktischen Maßnahmen eines Einsatzes verantwortlich ist. Dem Einsatzleiter obliegen die Leitung der unterstellten Einsatzkräfte und die Koordination aller bei der Gefahrenabwehr vor Ort beteiligten Institutionen.
Einsatzleitung	Einrichtung zur Führung und Leitung im Einsatz. Eine Einsatzleitung besteht aus dem → Einsatzleiter, unterstützt durch eine rückwärtige Führungseinrichtung (z. B. Leitstelle) sowie ggf. unterstützt durch Führungsassistenten und Führungshilfspersonal einschließlich der erforderlichen Führungsmittel.
Einsatznachsorge	Einsatznachsorge kurz-, mittel- und langfristige Beratung und Unterstützung für Einsatzkräfte durch jeweils speziell qualifizierte Einsatzkräfte (Peers), Ärzte, Psychotherapeuten und Angehörige psychosozialer Berufsgruppen. Zu dieser Unterstützung gehören methodisch strukturierte psychologische, psychosoziale, psychotherapeutische und/oder seelsorgliche Maßnahmen (vgl. DIN 13050:2015-04 (Begriffe im Rettungswesen)). → mehr Butollom W.; Karl, R.: Krüsmann, M.: Sekundäre Prävention einsatzbedingter Belastungsreaktionen und -störungen 2012
Einzelenschutz	Einzelenschutz ist der Schutz eines einzelnen Menschen durch die → persönliche Schutzausrüstung. → mehr Desinfektion von Persönlicher Schutzausrüstung , 2012

<p>Engpassressource(n)</p>	<p>Alle Mittel und Kräfte, die zur Hilfe bei der Bewältigung von Ereignissen notwendig sind und nicht unmittelbar zeitnah und ausreichend dort zur Verfügung stehen, wo sie benötigt werden. Anmerkung: Nach der Begründung zu Art. 1 Ziff. 8 ZSGÄndG (Einfügung von §§ 16 bis 20 in ZSKG)</p>
<p>Epidemie</p>	<p>Zeitlich und räumlich begrenzte Häufung einer Infektionskrankheit innerhalb einer Population. → mehr Biologische Gefahren. Band 1 (3. Aufl.) und Band 2, 2007</p>
<p>Ereignis</p>	<p>Räumliches und zeitliches Zusammentreffen von → Schutzgut und → Gefahr. Anmerkung: Die Definition erfolgt im Kontext der → Risikoanalyse</p>
<p>Ereignis von nationaler Bedeutung</p>	<p>Ereignis, das großflächig oder länderübergreifend ist und/oder sich unmittel- oder mittelbar auf das gesamte Bundesgebiet auswirkt. Anmerkung: Auswirkungen können unter anderem Medienberichte, Regelungsbedarf, Rücktrittsforderungen, Verunsicherung der Bevölkerung sein.</p>
<p>Ergänzung des Katastrophenschutzes</p>	<p>Aufgabe des Bundes nach § 13 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG). Der Bund ergänzt den → Katastrophenschutz der Länder in den Aufgabenbereichen Brandschutz, → ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung für Zwecke des → Zivilschutzes durch Ausstattung und Ausbildung. → mehr Ergänzende Ausstattung des Bundes für den Katastrophenschutz, 2007</p>
<p>Evakuierung</p>	<p>Organisierte Verlegung von Menschen aus einem akut gefährdeten in ein sicheres Gebiet, wo sie untergebracht, gepflegt und betreut werden (Aufnahme). Organisierte Verlegung von Menschen, Tieren und Gütern aus einem gefährdeten in ein sicheres Gebiet. → mehr Herausforderungen großflächiger Evakuierungen; 3. LÜKEX Thementag, 2015</p>
<p>Exposition</p>	<p>Ausgesetztsein eines → Schutzgutes gegenüber seinen Umgebungseinflüssen z.B. einer → Gefahr.</p>

F

Fachinformationsstelle, FIS	Spezialbibliothek zum → Bevölkerungsschutz, national und international sowie zu dessen thematischen Randgebieten.
Fähigkeiten im Bevölkerungsschutz	<p>Vermögen einer Organisation(seinheit), Aufgabenkomplexe unter den im Verteidigungsfall oder im Falle einer Großschadenslage (Katastrophe) gegebenen Voraussetzungen und Bedingungen gemäß vorab festgelegten Spezifikationen (z.B. → Schutzzielen) zu bearbeiten/bewältigen.</p> <p>Anmerkung: Die Fähigkeit zur „Warnung der Bevölkerung“ z.B. hat zur Aufgabe: Information der Bevölkerung über drohende Gefahren oder akute Schadensereignisse in deren Folge die Bevölkerung aufgefordert wird, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen. Diese Fähigkeit wird durch verschiedene → Ressourcen erfüllt (siehe Warn-Apps, Sirenen, Lautsprecherdurchsagen, Rundfunkmitteilung etc.).</p>
Feuerwehr	<p>Kommunale Einrichtung zur Abwehr von Gefahren im → Brandschutz (vgl. DIN 14011:2010-06 (Begriffe aus dem Feuerwehrwesen) Ziffer 3.6.2.1). Aufgrund der flächendeckenden Verfügbarkeit kommt der Feuerwehr bei der Bekämpfung von → Großschadensereignissen oder → Katastrophen eine zentrale Bedeutung zu.</p>
Freigestellter Helfer	<p>Wehrpflichtiger, der nach § 13a Wehrpflichtgesetz (WPfLG) oder § 14 Zivildienstgesetz (ZDG) für die gesetzliche Mindestdauer seiner Mitwirkung im → Zivil- und/oder → Katastrophenschutz als ehrenamtlicher Helfer von der Heranziehung zur Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes freigestellt ist.</p> <p>Anmerkung: Mit Aussetzung der Wehrpflicht zum 1.7.2011 endete unmittelbar auch die Mitwirkungspflicht der freigestellten Wehrpflichtigen, die bis zu diesem Zeitpunkt im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirkten.</p>
Führungsstab	<p>Stabsmäßige Organisationsform der → Einsatzleitung. Ein Führungsstab besteht grundsätzlich aus dem Leiter des Stabes, den Leitern der Sachgebiete S 1 (Personal / Innerer Dienst), S 2 (Lage), S 3 (Einsatz) und S 4 (Versorgung). Darüber hinaus bei Bedarf den Leitern der Sachgebiete S 5 (Presse und Medienarbeit) und S 6 (Information und Kommunikation) sowie zusätzlichen, entsprechend der Schadenslage in der Einsatzleitung benötigten Fachberatern und Verbindungspersonen (vgl. DIN 14011:2010-06 (Begriffe aus dem Feuerwehrwesen) Ziffer 3.6.4.12 und Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 100 „Führung und Leitung im Einsatz“).</p>
Führungssystem	<p>Ein Führungssystem dient der Erfüllung von Führungsaufgaben und umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Führungsorganisation (Aufbau) ▪ Führungsvorgang (Ablauf) ▪ Führungsmittel (Ausstattung) <p>Anmerkung: Definition in Anlehnung an FwDV 100 „Führung und Leitung im Einsatz“</p>

G

Gefahr	<p>Zustand, Umstand oder Vorgang, durch dessen Einwirkung ein → Schaden an einem → Schutzgut entstehen kann.</p> <p>Anmerkung: Angelehnt an Egli, S.15</p> <p>→ mehr Verhalten bei besonderen Gefahrenlagen, 2016</p>
Gefahr, biologische	<p>→ Gefahr, die von biologischen Stoffen ausgeht.</p> <p>→ mehr Biologische Gefahren. Band 1 (3. Aufl.) und Band 2, 2007</p>
Gefahr, chemische	<p>→ Gefahr, die von chemischen Stoffen ausgeht.</p> <p>→ mehr Verhalten bei besonderen Gefahrenlagen, 2016</p> <p>→ mehr Aufbau und Ablauf der Dekontamination und Notfallversorgung Verletzter bei Zwischenfällen mit chemischen Gefahrstoffen, Kurzfassung, 2005</p>
Gefahr, nukleare	<p>→ Gefahr, die von nuklearen Stoffen (Kernbrennstoffen) sowie den Auswirkungen von nuklearen Kettenreaktionen ausgeht.</p> <p>Anmerkung: Nukleare Stoffe sind Kernbrennstoffe, d.h. besonders spaltbare Stoffe in Form von Plutonium 239 und Plutonium 241 sowie mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertem Uran (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 Ziff. 1 und 2 des Atomgesetzes (AtG)). Neben der Strahlenwirkung zählen die weiteren Auswirkungen einer nuklearen Kettenreaktion, wie bspw. bei einer Kernwaffendetonation die Druckwelle, die Hitzewelle oder nuklear-elektromagnetische Wirkungen zu den nuklearen Gefahren.</p> <p>→ mehr Verhalten bei besonderen Gefahrenlagen, 2016</p>
Gefahr, radiologische	<p>→ Gefahr, die von radioaktiven Stoffen, Substanzen oder Agenzien aufgrund der ionisierenden Strahlung ausgeht.</p> <p>→ mehr Verhalten bei besonderen Gefahrenlagen, 2016</p>
Gefahrenabwehr (allgemeine/alltägliche)	<p>Gesamtheit der notwendigen staatlichen Maßnahmen, um eine im Einzelfall bestehende, konkrete Gefahr für die → öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.</p> <p>Anmerkung: Die allgemeine, bzw. alltägliche Gefahrenabwehr beinhaltet die Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, die mit den im Regel-Betrieb verfügbaren Einsatzkräften bewältigt werden können, etwa in den Bereichen Ordnungswesen, Rettung und → Brandschutz. Ziel dabei ist die Vermeidung eines → Schadens an einem → Schutzgut, sowie zur Minimierung eines eingetretenen → Schadens.</p> <p>Im Polizei- und Ordnungsrecht umfasst der Begriff Gefahrenabwehr alle Tätigkeiten von Verwaltungsbehörden und Polizei, um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung zu gewährleisten. Hierbei muss jedoch begrifflich von der Gefahrenvorsorge getrennt werden. Die Gefahrenvorsorge verlegt die Gefahrenabwehr präventiv in eine Strategie des Vermeidens von Gefahrensituationen vor.</p>

<p>Gefahrenabwehr, besondere (hier: Katastrophen- und Zivilschutz)</p>	<p>Summe staatlicher Maßnahmen im Katastrophen- und Zivilschutz zum Schutz der Bevölkerung.</p> <p>Anmerkung: Zusätzlich zu dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht, welches die Gefahrenabwehr im Allgemeinen definiert, bestehen eine Reihe weiterer Regelungen zur Abwehr von speziellen Gefahren. Diese beziehen sich beispielsweise auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das Katastrophenschutzrecht (Länder) ▪ das Zivilschutzrecht (Bund) ▪ das Abfallrecht ▪ das Atomrecht ▪ das Ausländerrecht ▪ das Bauordnungsrecht ▪ das Gewerberecht ▪ das Immissionsschutzrecht ▪ das Versammlungsrecht.
<p>Gefahrenabwehr, nichtpolizeiliche</p>	<p>Maßnahmen der Gefahrenabwehr durch die nach den Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetzen der Länder in der Gefahrenabwehr tätigen Behörden und Organisationen sowie durch die → Feuerwehr und durch das → THW im Wege der Amtshilfe.</p> <p>Anmerkung: Im → Verteidigungsfall wird das THW nicht in Amtshilfe tätig, denn gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des THWgesetzes THWgesetzes (THWG) obliegt dem THW die originäre Aufgabe, technische Hilfe im Zivilschutz zu leisten. Die Unterstellung unter die nach Landesrecht zuständigen Katastrophenschutzbehörden im Einsatzfall bleibt hiervon unberührt (§15 ZSKG).</p>
<p>Gefahrenabwehr, polizeiliche</p>	<p>Maßnahmen der Gefahrenabwehr im sachlichen Zuständigkeitsbereich der Polizei. Dieser ergibt sich aus den jeweiligen Gesetzen der Länder oder dem Bundespolizeigesetz.</p> <p>In Ländern mit Trennungssystem ist die Gefahrenabwehr überwiegend eine Aufgabe der Ordnungsbehörden (→ allgemeine und → besondere Gefahrenabwehr). In Bereichen, die nicht originär der Zuständigkeit der Polizei zugewiesen sind, kann sich das Eingreifen der Polizei im Wege der effektiven Gefahrenabwehr aus der Notwendigkeit eines schnellen Eingreifens ergeben (Eilbedürftigkeit).</p> <p>Anmerkung: Bei der Verfolgung von Straftaten durch polizeiliche Maßnahme muss zwischen der Gefahrenabwehr (präventiv) und der Strafverfolgung (repressiv) getrennt werden. Beinhaltet eine Maßnahme beide Elemente, so spricht man von doppel funktionalen Maßnahme (Beispiele: Sicherstellung, Identitätsfeststellung).</p>
<p>Gefahrenabwehrbehörde</p>	<p>Die für die Gefahrenabwehr zuständigen zivilen Verwaltungs- und Ordnungsbehörden sowie die Polizeibehörden auf Ebene der Kommunen, Kreise und Länder.</p>
<p>Gefahrenabwehrplan</p>	<p>Plan der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörde über die Organisation, Taktik und Ressourcen der Abwehrmaßnahmen. Gefahrenabwehrpläne können allgemeine Maßnahmen beschreiben, sich aber auch speziell auf bestimmte Objekte oder Ereignisse beziehen.</p>

Gefahrenanalyse	<p>Systematisches Verfahren zur Untersuchung und Bestimmung von Zuständen, Umständen oder Vorgängen, aus denen ein → Schaden an einem → Schutzgut entstehen kann.</p> <p>→ mehr Problemstudie : Risiken für Deutschland. Teil 1 und 2, 2005</p>
Gefahrenerfassungssystem	<p>Beobachtungs- und Meldesystem zur Erfassung und Übermittlung von Daten, die zu Gefahrenlagen führen können.</p>
Gefahrenlage	<p>Gefahren, die auf einen bestimmten Raum zu einer bestimmten Zeit einwirken und dadurch zu einem → Schaden an einem → Schutzgut führen können.</p> <p>→ mehr Verhalten bei besonderen Gefahrenlagen, 2016</p>
Gefahrenmanagement	<p>Kontinuierlich ablaufendes, systematisches Verfahren zum zielgerichteten Umgang mit → Gefahren.</p>
Gefahrenpotenzial	<p>Gesamtheit der möglichen Ausprägungen einer → Gefahr.</p> <p>→ mehr Problemstudie : Risiken für Deutschland. Teil 1 und 2, 2005</p>
Gefahrenprognose	<p>Vorhersage der Entwicklung einer → Gefahr.</p>
Gefährdung	<p>Möglichkeit, dass an einem konkreten Ort aus einer → Gefahr ein → Ereignis mit einer bestimmten Intensität erwächst, das → Schaden an einem → Schutzgut verursachen kann.</p> <p>Anmerkung: Die Definition erfolgt im Kontext der → Risikoanalyse/Gefährdungsanalyse (s. u.)</p>
Gefährdungsabschätzung	<p>Verfahren zur Abschätzung einer → Gefährdung.</p>
Gefährdungsanalyse	<p>Systematisches Verfahren zur Bestimmung von → Gefährdungen.</p> <p>→ mehr Städtebauliche Gefährdungsanalyse, 2010</p> <p>→ mehr Vierter Gefahrenbericht der Schutzkommission, 2011</p>
Gefährdungsprognose	<p>Vorhersage der Entwicklung von → Gefährdungen</p>
Gesamtverteidigung	<p>Oberbegriff für die militärische und die → zivile Verteidigung (Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung – Gesamtverteidigungs-Richtlinien (RRGV), 10. Januar 1989) Gesamtverteidigungs-Richtlinien (RRGV), 10. Januar 1989).</p> <p>Anmerkung: „Militärische Verteidigung und Zivile Verteidigung sind organisatorisch eigenständig, stehen jedoch als Gesamtverteidigung in einem unauflösbaren Zusammenhang. Militärische und zivile Seite müssen zu diesem Zweck unter gemeinsamer politischer Führung eng zusammenwirken. Gesamtverteidigung erfordert aber auch die Mitwirkung der Gesellschaft.“</p> <p>→ mehr Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung, 1989</p>

GMLZ, Gemeinsames Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern

Gemeinsames Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) für die Erbringung von Serviceleistungen im Bereich des Informations- und Ressourcenmanagements für Bund und Länder insbesondere bei großflächigen und/oder komplexen Lagen von nationaler Bedeutung und zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen.

Anmerkung: Ziel ist eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, zwischen verschiedenen Bundesressorts, mit nationalen, inter- und supranationalen Organisationen sowie zwischen Deutschland und anderen Staaten bei der Bewältigung von bedeutenden Schaden- und Gefahrenlagen.

Großschadensereignis

Ereignis mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen und/oder erheblichen Sachschäden (vgl. DIN 13050:2015-04 (Begriffe im Rettungswesen)).

Anmerkung: Großschadenserreignis wird häufig auch synonym mit Großschadenslage verwendet.

→ mehr [Dritter Gefahrenbericht](#), Bericht über mögliche Gefahren für die Bevölkerung bei Großkatastrophen und im Verteidigungsfall, 2006

H

Hausschutzräume	<p>Private → Schutzräume, die nach den „Bautechnischen Grundsätzen für Hausschutzräume“ errichtet und öffentlich bezuschusst wurden (vgl. § 8 Abs. 1 ZSKG). Teil des → Bevölkerungsschutzes, baulicher.</p> <p>→ mehr Verfahrensgrundsätze für die Ausstellung von Verwendungsbescheinigungen für Schutzraum-Einbauteile und Schutzraum-Sonderkonstruktionen, 2006</p>
Helfer/Helferin	<p>Im → Bevölkerungsschutz ehrenamtlich, hauptamtlich oder kraft gesetzlicher Verpflichtung mitwirkende Person.</p>
Helfer/Helferin, Spontan	<p>Personen, die in keinerlei Strukturen von Hilfsorganisationen eingebunden sind, aber bei der Ereignisbewältigung unterstützen wollen.</p> <p>Anmerkung: Sie organisieren sich eigenständig über soziale Netzwerke oder mithilfe anderer digitaler Kommunikationsmöglichkeiten, indem sie sich spontan entstehenden Initiativen anschließen oder eigene Initiativen gründen. (vgl. auch: Rahmenempfehlungen für den Einsatz von Social Media im Bevölkerungsschutz, BBK/Länderoffene AG/Vorsitz).</p>
Helfer/Helferin, ungebundene	<p>Personen, die nicht für eine Hilfsorganisation oder Freiwillige Feuerwehr oder THW tätig sind. Ihr Einsatz erfolgt über Plattformen von Organisationen, die bereits im Bevölkerungsschutz eingebunden sind (wie z. B. Team Bayern (BRK) oder Team Mecklenburg-Vorpommern (DRK)).</p> <p>Anmerkung: Die ungebundenen HelferInnen registrieren sich auf einer Plattform und entscheiden ereignisabhängig, ob und inwiefern sie als Helfer aktiv werden können. Die vorherige Registrierung erlaubt es, besondere Kenntnisse und Qualifikationen abzufragen und diese Helfer ihren Fähigkeiten entsprechend einzusetzen. (vgl. auch, Rahmenempfehlungen für den Einsatz von Social Media im Bevölkerungsschutz, BBK/Länderoffene AG/Vorsitz Bund, 02.05.2016.</p>
Hilfsorganisationen	<p>Organisation mit der Aufgabe, Menschen oder Tieren in Not zu helfen oder Sachwerte wie besonders geschützte → Kulturgüter zu schützen.</p> <p>Anmerkung: Hilfsorganisationen, die sich zur Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz verpflichtet haben und hierfür allgemein anerkannt wurden, sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) ▪ Deutsche-Lebensrettungs-Gesellschaft (DLRG), ▪ Deutsches Rotes Kreuz (DRK), ▪ Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) ▪ Malteser Hilfsdienst (MHD). <p>Bei vorg. Hilfsorganisationen handelt es sich um privatrechtlich organisierte Personenvereinigungen sowie im Falle des Bayerischen Roten Kreuzes um eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts.</p> <p>→ mehr Basisschutz für Katastrophenschutz- und Hilfsorganisationen, 2007</p>

Hauptverwaltungsbeamte (HVB)	Leiter der Verwaltung einer Gemeinde, eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt. Anmerkung: <i>Auf Ebene der unteren Katastrophenschutzbehörden sind dies die Landräte und Oberbürgermeister als politisch gesamtverantwortliche Komponente.</i>
Host Nation Support (HNS)	Zivile und militärische Unterstützungsleistungen, in Deutschland als Gastgeber (Host Nation) in Frieden, Krise und Krieg für verbündete Streitkräfte und Organisationen der NATO/EU erbringt, die sich auf deutschem Hoheitsgebiet oder im Transit durch Deutschland befinden. → mehr Einer für alle - Host Nation Support , 2017

I

Information der Bevölkerung	<p>Aufgabe gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 ZSKG, die sich in die Bereiche</p> <p>a) Aufklärung der Bevölkerung über den → Bevölkerungsschutz, insbesondere über Schutz- und Hilfeleistungsmöglichkeiten</p> <p>b) Information der Bevölkerung als Teil der Warnung der Bevölkerung gliedert.</p> <p>Anmerkung zu a: Die Information der Bevölkerung nach ZSKG ist ein Teil der allgemeinen → Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>→ mehr <u>Drei Ebenen, ein Ziel: Bevölkerungsschutz – gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen</u>, 2010</p>
Integriertes Hilfeleistungssystem	<p>Ergebnis der Vernetzung der Ressourcen von Bund, Ländern und privaten Hilfsorganisationen zum Gesamtsystem → Bevölkerungsschutz.</p> <p>Anmerkung: Synonym zu nationalem Hilfeleistungssystem, der Begriff umfasst auch das planmäßige Zusammenwirken der verschiedenen staatlichen Aufgabengebiete auf einer Ebene (z.B. Katastrophenschutz und Rettungsdienst).</p>
Informations- und Kommunikationsmanagement (IuK)	<p>Planen, Gestalten, Überwachen und Steuern von Informationen und Kommunikation als Mittel zur erfolgreichen Auftragerfüllung. Die Kommunikation und Informationsverarbeitung erfolgen durch Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie und Infrastrukturen.</p>
Interministerielle Koordinierungsgruppe (IntMinKoGr)	<p>Gemeinsames Gremium des Bundes und der Länder bei lang anhaltenden, länderübergreifenden Gefahren- oder Schadenslagen mit hohem Abstimmungs- und Beratungsbedarf, die nach Art und Umfang mit den sonstigen Verfahren und Einrichtungen der Krisenbewältigung von Bund und Ländern, wie insbesondere der üblichen → Amtshilfe und der Zusammenarbeit der Krisenstäbe, voraussichtlich nicht bewältigt werden können.</p> <p>Anmerkung: Unter Wahrung der Bund-Länder Zuständigkeiten erarbeitet die IntMinKoGr insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ gemeinsame Lageeinschätzungen, Risikobewertungen und Prognosen, ▪ gemeinsam getragene, lageangepasste Handlungsempfehlungen und ▪ eine abgestimmte Kommunikationsstrategie.

K

Katastrophe	<p>Ein Geschehen, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen oder die natürlichen Lebensgrundlagen oder bedeutende Sachwerte in so ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden, dass die Gefahr nur abgewehrt oder die Störung nur unterbunden und beseitigt werden kann, wenn die im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Organisationen und Einrichtungen unter einheitlicher Führung und Leitung durch die Katastrophenschutzbehörde zur Gefahrenabwehr tätig werden.</p> <p>Anmerkung: Die Definition der Katastrophen kann entsprechend landesrechtlicher Regelungen abweichend gefasst sein, für das Rettungswesen (vgl. DIN 13050:2015-04 (Begriffe im Rettungswesen)).</p>
Katastrophenfall	<p>Landesrechtliche Feststellung einer Katastrophe, die zur Anwendung des Katastrophenschutzgesetzes des jeweiligen Landes führt.</p>
Katastrophenhilfe	<p>Hilfeleistung des Bundes bei einer → Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall auf Anforderung des betroffenen Landes oder bei Gefährdung von mehr als einem Land durch Bundespolizei, Streitkräfte oder Kräfte anderer Verwaltungen auf Grundlage von Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG.</p> <p>Anmerkung: Der Namensbestandteil "Katastrophenhilfe" im Namen des „Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe“ verweist auf eine weitere Akzentsetzung des zivilen Sicherheitsauftrages des Bundes: Auf das Angebot des Bundes zur Unterstützung des → Krisenmanagements der Länder bei großflächigen Gefahrenlagen unterschiedlichster Ursachen: Vor allem auf den Gebieten der Information, der Koordination, des Managements von → Engpass-Ressourcen sowie beim Üben des → Krisenmanagements. Gemäß § 12 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) gilt der Grundsatz der Katastrophenhilfe dergestalt, dass die Vorhaltungen und Einrichtungen des Bundes für den Zivilschutz den Ländern auch für ihre Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung stehen.</p>
Katastrophenhilfe, internationale	<p>Hilfeleistung des Bundes bei einer → Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall im Ausland, insbesondere auf Grundlage bilateraler Hilfeleistungsabkommen, des Gemeinschaftsverfahrens für den Katastrophenschutz der Europäischen Union, aufgrund von Beschlüssen der Vereinten Nationen oder der Nordatlantikvertrag-Organisation oder auf darüber hinausgehende Anforderung des betroffenen Staates.</p>

Katastrophenmedizin	<p>Planung und Durchführung medizinischer und organisatorischer Maßnahmen, die notwendig werden, wenn eine Individualversorgung Verletzter oder Erkrankter auf Grund eines → Schadensereignisses zeitweise nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. (vgl. Ständige Konferenz für Katastrophenvorsorge und Katastrophenschutz (SKK), in Wörterbuch für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, 2. Überarb. Aufl. Januar 2006, S. 42).</p> <p>Anmerkung: <i>Katastrophenmedizin muss zusammen mit anderen Fachdisziplinen die bestehenden und möglichen Risiken analysieren. Sie muss durch organisatorische Planung, Vorbereitung und Bevorratung von Ausstattung sowie Ausbildung und Übung auf Katastrophen vorbereiten. Sie muss weiterhin durch wissenschaftliche Forschung sowie Auswertung von Schadensereignissen neue Methoden der Behandlung, Planung und Ausbildung entwickeln.</i></p> <p>→ mehr Katastrophenmedizin: Leitfaden für die ärztliche Versorgung im Katastrophenfall, (6. Aufl.) unveränd. Nachdruck 2013.</p>
Katastrophenschutz	<p>Der Katastrophenschutz (KatS) ist eine landesrechtliche Organisationsform der kommunalen und staatlichen Verwaltungen in den Ländern zur Gefahrenabwehr bei → Katastrophen, bei der alle an der Gefahrenabwehr beteiligten Behörden, Organisationen und Einrichtungen unter einheitlicher Führung durch die örtlich zuständige → Katastrophenschutzbehörde zusammenarbeiten.</p> <p>Anmerkung: <i>Fälschlicherweise wird daneben gelegentlich der Begriff „ergänzender Katastrophenschutz“ verwendet, um die Ergänzung der Ausstattung des Katastrophenschutzes der Länder durch den Bund gemäß §§ 11-13 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) zu beschreiben. Tatsächlich handelt es sich bei der ergänzenden Ausstattung aber nicht um Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes, sondern um Maßnahmen des → Zivilschutzes bzw. der → Katastrophenhilfe.</i></p> <p>→ mehr Walus, Andreas: Katastrophenorganisationsrecht: Prinzipien der rechtlichen Organisation des Katastrophenschutzes, 2012</p>
Katastrophenschutzbehörde	<p>Katastrophenschutzbehörden sind entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften die Landräte in den Kreisen und die Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten, die für den Katastrophenschutz zuständigen Ministerien oder Senatsverwaltungen sowie ggf. die mittleren staatlichen Verwaltungsebenen in den Ländern.</p>
Katastrophenvorsorge	<p>Katastrophenvorsorge umfasst alle Maßnahmen des Staats, von Hilfsorganisationen, der Gesellschaft und jedes Einzelnen, die mit dem Ziel der Verringerung des Katastrophenrisikos und der Abschwächung von Katastrophenfolgen durchgeführt werden.</p> <p>Anmerkung: <i>Die Reduzierung des Katastrophenrisikos zielt darauf ab, neue Risiken zu vermeiden und das bestehende Katastrophenrisiko zu verringern sowie Restrisiken zu bewältigen, die alle zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und damit zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen. Darüber hinaus umfasst Katastrophenvorsorge das Wissen und die Kapazitäten, die von Regierungen, Hilfsorganisationen, Gemeinschaften und Einzelpersonen entwickelt wurden, um wirksam die Auswirkungen wahrscheinlicher, bevorstehender oder aktueller Katastrophen vorherzusehen, darauf zu reagieren und sich von ihnen zu erholen.</i></p>

Klinische Versorgung	<p>Medizinische Versorgung von Betroffenen im Krankenhaus als Ende der → Rettungskette.</p> <p>→ mehr Martens, Frank: Dekontamination von Verletzten im Krankenhaus bei ABC-Lagen, 2009</p>
Konflikt, bewaffneter	<p>Gewaltsame Auseinandersetzung, bei der die Kriterien der Kriegsdefinition nicht erfüllt sind.</p> <p>Anmerkung: Während das humanitäre Völkerrecht für die Definition des → Krieges grundsätzlich von (mindestens) zwei souveränen Staaten als Konfliktparteien ausgeht, werden Konflikte unterhalb der Kriegsschwelle, Konflikte mit oder zwischen nichtstaatlichen Akteuren als bewaffnete Konflikte bezeichnet, wenngleich sich mit den VN-Resolutionen und der Erklärung des Bündnisfalls gem. Art. V NATO-Vertrag nach dem 11. September 2001 die Tendenz abzeichnet, völkerrechtlich auch Auseinandersetzungen mit nichtstaatlichen Akteuren als → Krieg zu bezeichnen (vgl. Wörterbuch zur Sicherheitspolitik 8. Aufl., 2012, S. 245 ff).</p>
Kontamination	<p>Verunreinigung mit chemischen, biologischen, radiologischen oder nuklearen Stoffen (CBRN-Stoffen).</p> <p>→ mehr Empfehlungen zum infektionshygienischen Management bei der Medizinischen Versorgung im Falle einer Influenza-Pandemie, 2010</p>
Koordination im Krisenmanagement	<p>Organisations- und ebenenübergreifende Abstimmung der verschiedenen Akteure (Behörden, Unternehmen, private Organisationen bzw. Einrichtungen etc.) hinsichtlich des → Krisenmanagements.</p> <p>Anmerkung: Zur wirkungsvollen Lagebewältigung sollen die Fähigkeiten der Beteiligten und die zu ergreifenden Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden. Die Koordination setzt eine kontinuierliche, systematische und wechselseitige Information aller Beteiligten voraus. Die Art und Weise der Koordination hängt von den gemeinsamen Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen der Beteiligten ab.</p>
Koordinierungsgruppe Verwaltungsstab	<p>Teil des → Verwaltungsstabs. Als geschäftsführende Stelle verantwortlich für die Arbeitsfähigkeit des Stabes sowie die Lage und Dokumentation.</p> <p>Quelle: „Hinweise zur Bildung von Stäben der administrativ-organisatorischen Komponente (Verwaltungsstäbe – VwS)“</p>
Koordinierungsstelle NOAH	<p>→ Nachsorge, Opfer- und Angehörigenhilfe (NOAH)</p>

Krankenhausalarm- und Einsatzplanung (KAEP)	<p>Entwicklung, Implementierung, Durchführung, Evaluierung und Dokumentation von Maßnahmen des → Risikomanagements und → Krisenmanagements, die ein Krankenhaus im Zusammenhang mit schwerwiegenden Störungen des klinischen Regelbetriebes zu ergreifen hat. Schwerwiegende Störungen sind z.B. ein erhöhtes Aufkommen von Verletzten bzw. Erkrankten (→ MANV oder → MANI) oder ein → Schadensereignis, welches die Funktionalität des Krankenhauses beeinträchtigt (z.B. Brand, IT-Problem, Hochwasser). Das Ziel der KAEP ist die Sicherstellung sowohl der medizinischen Versorgung von Betroffenen als auch der Funktionsfähigkeit von Krankenhäusern in besonderen Lagen.</p> <p>→ mehr Schutz Kritischer Infrastrukturen: Risikomanagement im Krankenhaus, 2008</p> <p>→ mehr Martens, Frank: Dekontamination von Verletzten im Krankenhaus bei ABC-Lagen, 2009</p> <p>→ mehr Schutz Kritischer Infrastrukturen: Risiko-Analyse Krankenhaus-IT, 2013</p>
Krieg	<p>Organisierter, mit Waffen gewaltsam ausgetragener Konflikt zwischen völkerrechtlich anerkannten Subjekten.</p> <p>Anmerkung: Der Begriff „Krieg“ wird in den Artikeln 4, 12a, 26 GG erwähnt und durch den → Verteidigungsfall konkretisiert. Ein Verteidigungsfall nach Art. 115a GG liegt bei einem Angriff mit Waffengewalt auf das Bundesgebiet vor. Der Angriff mit Waffengewalt nach Art. 115a GG wird ebenso wie der Angriffskrieg nach Art. 26 GG in der Kommentierung zum GG maßgeblich durch die VN-Charta und den dort beschriebenen Begriff des bewaffneten Angriffs ausgelegt. Bei einem bewaffneten Angriff nach Art. 51 VN-Charta stehen sich immer zwei Völkerrechtssubjekte (Staaten) gegenüber.</p>
Kriegsführung, hybride	<p>Verbindung verschiedenster ziviler und militärischer Mittel und Instrumente in einer Weise, dass die eigentlichen aggressiven und offensiven Zielsetzungen erst in der Gesamtschau der Elemente erkennbar werden. Das Vorgehen zielt dabei auf die subversive Unterminierung eines anderen Staates ab. Hybrides Vorgehen verwischt die Grenze zwischen Krieg und Frieden und kann gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot verstoßen.</p> <p>Anmerkung: Alle Bereiche gesellschaftlichen Lebens können zum Ziel hybrider Angriffe werden: durch Cyberangriffe und Informationsoperationen (zum Beispiel Propaganda), wirtschaftlichen und finanziellen Druck sowie Versuche zur politischen Destabilisierung. Staatliche und nichtstaatliche Akteure können gleichermaßen hybride Kriegsführung betreiben.</p> <p>→ mehr BMVg, Weißbuch zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr, 2016</p>
Krise	<p>Vom Normalzustand abweichende Situation mit dem Potenzial für oder mit bereits eingetretenen → Schäden an → Schutzgütern, die mit der normalen Ablauf- und Aufbauorganisation nicht mehr bewältigt werden kann so dass eine → Besondere Aufbauorganisation (BAO) erforderlich ist.</p>
Krisenabwehrplanung	<p>Alle Maßnahmen, die der Planung zur Abwehr von → Krisen dienen.</p> <p>Anmerkung: Krisenabwehrplanung ist ein Teil des → Krisenmanagements.</p>

Krisenintervention im Rettungsdienst	<p>Kurzfristige, methodisch strukturierte, nicht-therapeutische psychosoziale Beratung und Unterstützung für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene und Zeugen von Notfällen durch hierfür speziell qualifiziertes und rettungsdienstlich ausgebildetes Personal (vgl. DIN 13050:2015-04 (Begriffe im Rettungswesen)).</p>
Krisenkommunikation	<p>Austausch von Informationen und Meinungen während einer → Krise zur Verhinderung oder Begrenzung von → Schäden an einem → Schutzgut.</p> <p>Anmerkung: <i>Krisenkommunikation bedarf der klaren Zuordnung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie einer klaren Kommunikationslinie für ein inhaltlich und argumentativ einheitliches Auftreten der am → Krisenmanagement Beteiligten. Krisenkommunikation dient dem zielgruppenorientierten Informationsaustausch, dem Erhalt von Vertrauen und der Verhinderung von Imageeinbußen. Krisenkommunikation ist insbesondere dann erfolgreich, wenn sie auf eine → Risikokommunikation aufbaut.</i></p> <p>→ mehr BMI, Krisenkommunikation, Leitfaden für Behörden und Unternehmen, S. 13 f., 2014</p>
Krisenmanagement	<p>Alle Maßnahmen zur Vorbereitung auf Erkennung und Bewältigung, Vermeidung weiterer Eskalation sowie Nachbereitung von → Krisen.</p> <p>Anmerkung: <i>Krisenmanagement beinhaltet die Schaffung von konzeptionellen, organisatorischen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen durch staatliche und nicht-staatliche Akteure, um eine schnellstmögliche Zurückführung der eingetretenen außergewöhnlichen Situation in den Normalzustand zu unterstützen oder eine Eskalation zu vermeiden. Krisenmanagement ist im Idealfall mit → Risikomanagement verzahnt.</i></p> <p>→ mehr Nationales Krisenmanagement im Bevölkerungsschutz, unveränderte Aufl. 2012</p> <p>→ mehr Leitfaden für strategische Krisenmanagement-Übungen, 2011</p>
Krisenmanagement, internationales	<p>Gesamtheit aller Maßnahmen, die in einer → Krise darauf abzielen, eine Eskalation zu einem → bewaffneten Konflikt zwischen Staaten (internationale Krise) oder zwischen Bevölkerungsteilen und -gruppen eines Staates (Unruhen, Aufstände) zu verhindern, die → Krise zu deeskalieren und friedlich zu lösen, ohne auf vitale staatliche/nationale Interessen zu verzichten.</p> <p>Anmerkung: <i>Das dazu nötige Instrumentarium des → Krisenmanagements versorgt die Entscheidungsträger mit allen notwendigen Informationen und Vorkehrungen, um die jeweils angemessenen Mittel zeitgerecht und koordiniert einsetzen zu können (Krisenstab).</i></p>

<p>Kritische Infrastrukturen (KRITIS)</p>	<p>Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.</p> <p>→ mehr Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie), 2009</p> <p>→ mehr Schutzkonzepte Kritischer Infrastrukturen im Bevölkerungsschutz, 2013</p> <p>→ mehr Schutz Kritischer Infrastrukturen - Basisschutzkonzept. Empfehlungen für Unternehmen, 2005</p> <p>→ mehr Schutz Kritischer Infrastrukturen - Risiko- und Krisenmanagement: Leitfaden für Unternehmen Behörden, 2. überarb. Aufl., 2011</p> <p>→ mehr Autarke Notstromversorgung, 2017</p> <p>→ mehr Identifizierung Kritischer Infrastrukturen, 2017</p> <p>→ mehr Treibstoffversorgung bei Stromausfall, 2017</p>
<p>Kulturgut</p>	<p>a) bewegliches und unbewegliches Gut, welches für das kulturelle Erbe der Völker von großer Bedeutung ist und</p> <p>b) Baulichkeiten, in denen bewegliches Gut, welches für das kulturelle Erbe der Völker von großer Bedeutung ist, untergebracht ist oder werden soll und</p> <p>c) Orte, die in beträchtlicher Weise Güter nach a) und b) aufweisen und als Denkmalorte bezeichnet sind.</p> <p>Vgl. Art. 1 Haager Konvention (HK), 1954</p> <p>→ mehr Geschütztes Kulturgut in Deutschland: 16 ausgewählte Beispiele überarb. Aufl., 2010</p>
<p>Kulturgut, bewegliches</p>	<p>→ Kulturgut, welches aufgrund seiner Beschaffenheit (z.B. Kunstwerke, Bücher, Archivalien) im Bedarfsfall an einen/in einen gesicherten Bergungsort transportiert werden kann.</p>
<p>Kulturgut, unbewegliches</p>	<p>→ Kulturgut, welches aufgrund seiner Beschaffenheit (z.B. Gebäude, archäologische Stätten) im Bedarfsfall nicht an einen/in einen gesicherten Bergungsort transportiert werden kann.</p>

Kulturgutschutz

Sicherung und die Respektierung von → Kulturgut nach Art. 2 ff. Haager Konvention (HK).

Anmerkung: Aufgabe des humanitären Völkerrechts nach Art. 2 ff. HK, zu deren Durchführung die Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 HK bereits in Friedenszeiten verpflichtet ist. Darunter fallen:

- Sicherungsverfilmung (Mikroverfilmung) von national wertvollem Archiv- und Bibliotheksgut
- fotogrammetrische Erfassung des nach der Haager Konvention gekennzeichneten unbeweglichen → Kulturguts
- Erarbeitung von Richtlinien und Konzepten zum Bau von Bergungsräumen für bewegliches → Kulturgut
- fachkompetente Begleitung beim Bau von Bergungsräumen bei Museen und anderen Kulturstätten
- Erarbeitung von Konzepten für weitere Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut in Abstimmung mit den obersten Fachressorts und über das Auswärtige Amt der internationalen Vertretung bei der UNESCO.

→ mehr [Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten](#) 7. Aufl., 2012

→ mehr [Geschütztes Kulturgut in Deutschland: 16 ausgewählte Beispiele](#), überarb. Aufl. 2010

L

<p>Lage</p>	<p>Beschreibung der bestehenden Situation, einschließlich</p> <p>a) → allgemeine Lage b) → Schadenlage c) eigene Lage d) Möglichkeiten der Schadensabwehr.</p> <p>Anmerkung: angelehnt an FwDV 100, S. 27. Im Bereich der Feuerwehr Beschreibung der bei einem → Schadensereignis bestehenden Situation (FwDV 100, S. 27) (vgl. auch Begriffsdefinitionen THW).</p>
<p>Lagebild</p>	<p>Übersichtliche Darstellung wesentlicher Sachverhalte zu einer Situation in textlicher und/oder visualisierter Form als Ergebnis der Aufbereitung von Informationen.</p> <p>Anmerkung: Ein Lagebild setzt sich aus ausgewählten Parametern zusammen, deren regelmäßige Überwachung das Erkennen von Zustandsveränderungen ermöglicht. Die Erstellung eines Lagebildes ist daher nicht auf die Bewältigung eines Schadensereignisses beschränkt.</p> <p>In der Regel werden mindestens die Parameter</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzgut , ▪ Gefahr und ▪ Hilfeleistungspotential betrachtet. <p>Anmerkung: vgl. Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 100 „Führung und Leitung im Einsatz“.</p>
<p>Lebenswichtige Einrichtungen</p>	<p>Einrichtungen, deren Beeinträchtigung auf Grund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind und deren Beeinträchtigung erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung und somit Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen lassen würde (vgl. § 1 Abs. 5 Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlussachsen (SÜG)).</p> <p>Anmerkung: Der Begriff → KRITIS der im → Bevölkerungsschutz häufig synonym verwendet wird, ist jedoch nur ein Teilbereich lebenswichtiger Einrichtungen.</p>
<p>Leistungsgesetze</p>	<p>Bundesgesetze, die unter die → Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze fallen. Sie stehen unter dem dort beschriebenen Anwendungsvorbehalt und dienen dem Ziel, besondere Gefahrenlagen zu bewältigen.</p>

<p>LÜKEX, Länderübergreifende Krisenmanagementübung (exercise)</p>	<p>Akronym für Länderübergreifende Krisenmanagementübung/Exercise. Eine alle zwei Jahre in Deutschland stattfindende nationale strategische Krisenmanagementübung, die auf die Verbesserung des Krisenmanagements in Deutschland abzielt. LÜKEX beübt die obersten Krisenstäbe auf Bundes- und Landesebene unter Einbeziehung der → Kritischen Infrastrukturen in privater Hand. Die LÜKEX-Übungen werden federführend durch das Bundesministerium des Inneren (BMI) durchgeführt. Zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Übung wird eine behördenübergreifende Projektgruppe im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) eingerichtet.</p> <p>Seit 2004 regelmäßig auf der Basis unterschiedlicher Szenarien (z.B. Pandemie) stattfindende strategische Stabsrahmenübung im Bereich des nationalen Krisenmanagements für die Krisen- bzw. Verwaltungsstäbe auf Bundes- und Landesebene.</p> <p>Anmerkung: <i>Es handelt sich um eine länder- und bereichsübergreifende Übung auf politisch – administrativer Ebene im Bereich des nationalen Krisenmanagements. Zielgruppe sind die politischen Entscheidungsträger von Bund und Ländern und Betreiber → Kritischer Infrastrukturen.</i></p>
<p>Luftkriegsgefahr</p>	<p>Gefahr, die aufgrund von über dem Luftraum zum Einsatz gebrachten Kriegswaffen oder Mitteln mit vergleichbarer Wirkung (z. B. durch einen Terrorangriff) entsteht.</p> <p>Anmerkung: <i>z.B. Gefahr aufgrund von Fliegerbomben, Raketen, Flugkörpern.</i></p>
<p>Luftlage</p>	<p>Darstellung aller verfügbaren Informationen über Bewegungen im Luftraum (in Echtzeit).</p>

M

Massenanfall von Verletzten (MANV)

→ Notfall mit einer größeren Anzahl von Verletzten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen, der besondere planerische und organisatorische Maßnahmen erfordert, weil er mit der vorhandenen und einsetzbaren Vorhaltung der → präklinischen und → klinischen Versorgung nicht bewältigt werden kann.

Melderichtlinien (MeldRL) – Richtlinien für das zivile Melde- und Lagewesen in einer Krise und im Verteidigungsfall (VS-NfD)

Regelungen der Verfahren und Strukturen, die eine Erfassung, Darstellung und Bewertung der Situation in der Bundesrepublik Deutschland auf Ebene des Bundes ermöglichen. Auf der Basis der Meldungen von Ländern und Bundesbehörden werden durch die Bundesressorts thematische Lageberichte gefertigt. Diese werden zu einem Gesamtlagebild auf Bundesebene zusammengefügt, das alle lebens- und verteidigungswichtigen Aspekte umfasst.

Anmerkung: Die obersten Bundesbehörden verantworten sowohl die Erfassung als auch die Darstellung und Bewertung der Situation in den ihnen zugeordneten Lagebereichen. Die Einzelheiten der Verfahren und Strukturen zur Informationsgewinnung durch die Ressorts sind nicht Gegenstand der MeldRL. Die Inhalte der Melderichtlinien sind eine Verschlussache nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD).

Militärische Verteidigung

Militärische Maßnahmen im Rahmen der → Gesamtverteidigung, die auf Art. 73 Ziff. 1 GG beruhen; insbesondere unterteilt in Aufstellung, Ausbildung und Erhaltung der Streitkräfte, ihrer Logistik und ihrer Sicherheit. Dafür verfügt die Bundeswehr über die Territoriale Verteidigungsorganisation, die Basislogistik, die Ersatzkräfte und die Bundeswehrverwaltung.

Anmerkung: Die Bundeswehr erfüllt ihren Auftrag im Rahmen des Nordatlantischen Verteidigungsbündnisses. Daher sind die Kampfverbände der Bundeswehr, mit Ausnahme von Verbänden des Territorialheeres, zu Teilen bereits im Frieden der NATO unterstellt bzw. zur Unterstellung unter NATO-Befehlshaber vorgesehen. Diese Unterstellung erstreckt sich nur auf die Operationsführung. Alle anderen Aufgaben (z. B. Personalwesen, Logistik, Sanitätswesen) verbleiben in eigener (nationaler) Zuständigkeit.

Quelle: [Gesamtverteidigungs-Richtlinien \(RRGV\)](#), 1989

Modulares Warnsystem (MoWaS)

Gemeinsam genutztes Warnsystem von Bund und Katastrophenschutzbehörden für die Warnung und Information der Bevölkerung im Zivilschutz- und Katastrophenfall sowie bei sonstigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Entwickelt wurde es vom → Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Es basiert auf der Vorgängerversion → SatWaS und ist als Mehrkanalsystem ausgelegt. MoWaS verfügt über ein zentrales Regelwerk sowie eine standardisierte Schnittstelle zu den verschiedenen Warnkanälen. Die Datenübertragung erfolgt redundant über Satellit. In MoWaS sind alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und ein Großteil der privaten Medienhäuser, Internet- und Pagingdienste, Apps (z.B. → Warn-App NINA) sowie die Deutsche Bahn als → Warnmultiplikatoren integriert (Stand: 10/2017). Mittlerweile sind neben dem Bund auch die Bundesländer, mittlere und untere Katastrophenschutzbehörden sowie der Deutsche Wetterdienst als Herausgeber von amtlichen Warnmeldungen angeschlossen.

MoWaS S/E(-Station)	Auch MoWaS-Vollstation. S/E steht für Senden und Empfangen. System mit vollberechtigter Station im Kommunikationsnetz des → Modulare Warnsystems für den satellitengestützten Empfang und Versand von Warnmeldungen, für die Kommunikation zwischen den Teilnehmern im MoWaS-Kommunikationsnetz und für die Anbindung von → MoWaS vS/E- Zugängen.
MoWaS vS/E(-Zugang)	Auch MoWaS-Vorlagensystem. vS/E steht für vorlagenerstellendes Senden und Empfangen. Zugang zum MoWaS-Warnverbund mittels Internetbrowser als Ergänzung der vollberechtigten → MoWaS S/E-Stationen.

N

Nachsorge, Opfer- und Angehörigenhilfe (NOAH)	Zentrale Stelle zur Koordinierung der Nachsorge, Opfer- und Angehörigenhilfe (NOAH) für von schweren Unglücksfällen oder Terroranschlägen im Ausland betroffene Deutsche und ihre Angehörigen.
Naturkatastrophe	Naturereignis, das zu einem → Schaden führt und das nicht mit den Mitteln der → alltäglichen Gefahrenabwehr bewältigt werden kann. Anmerkung: <i>abgeleitet aus der Definition von → „Katastrophe“ → Pandemien und → Epidemien sind zwar natürlichen Ursprungs, aber keine Naturkatastrophen.</i> → mehr Klimawandel – Herausforderung für den Bevölkerungsschutz , 2016
NINA-App Warn-App NINA	Durch das → Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) entwickelte und betriebene Warn-App für Smartphones. Mit NINA können Warnmeldungen als Push-Benachrichtigung empfangen werden, die über das das → Modulare Warnsystem (MoWaS) des Bundes herausgegeben werden. Neben den Warnungen des Bevölkerungsschutzes von Bund, Ländern und Kommunen sind auch Wetterwarnungen des DWD und Hochwasserwarnungen der Länder über die App abrufbar. Zusätzlich zu den Warnungen bietet die App grundlegende Informationen und Notfalltipps zur Bewältigung von Notfällen und Krisen an.
Notfall	Situation mit dem Potenzial für oder mit bereits eingetretenen Schäden an → Schutzgütern, die neben → Selbsthilfemaßnahmen des Einzelnen staatlich organisierte Hilfeleistung erforderlich macht.
Notfallseelsorge	Kurz- und mittelfristige seelsorgliche Betreuung von Überlebenden, Angehörigen, Hinterbliebenen und Zeugen von Notfällen durch hierfür speziell qualifizierte Seelsorger (<i>vgl. DIN 13050:2015-04 (Begriffe im Rettungswesen)</i>).
Notfallplan, externer	Gem. § 10 der zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) sind für Betriebsbereiche, für die ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist, durch die für die Gefahrenabwehrplanung zuständige Behörde Externe Notfallpläne aufzustellen, in denen die auf den Betriebsbereich bezogenen (vorbereiteten) Maßnahmen der Gefahrenabwehrbehörde beschrieben werden. Anmerkung: <i>Die Umsetzung in Landesrecht erfolgt in der Regel in der Katastrophenschutzgesetzgebung der Länder.</i>

<p>Notfallplan, allgemeiner und besonderer</p>	<p>Gem. Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) sind Notfallpläne durch den Bund und die Länder aufzustellen: In diesen Notfallplänen sind die geplanten angemessenen Reaktionen auf mögliche Notfälle anhand bestimmter Referenzszenarien darzustellen (§ 97 Abs. 1 Satz 2 StrlSchG). Die Notfallpläne sollen die an der Notfallreaktion beteiligten Behörden und Organisationen in die Lage versetzen, im Notfall unverzüglich abgestimmte Entscheidungen zu treffen und die angemessenen Maßnahmen rechtzeitig durchzuführen (§ 97 Abs. 2 StrlSchG).</p> <p>Der allgemeine Notfallplan des Bundes „umfasst insbesondere auf das jeweilige Referenzszenario optimal abgestimmte Strategien zum Schutz der Bevölkerung und der Einsatzkräfte (§ 98 StrlSchG). Die Länder stellen allgemeine und besondere Notfallpläne auf. Diese Notfallpläne der Länder ergänzen und konkretisieren den allgemeinen Notfallplan des Bundes und die besonderen Notfallpläne des Bundes, soweit die Länder für die Planung oder Durchführung von Schutzmaßnahmen zuständig sind. (§ 100 StrlSchG).“</p> <p>Verweis: StrlSchG Teil 3 (§§ 97-101 und Anlagen 4 – 7).</p>
<p>Notfallplanung</p>	<p>Alle planerischen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor und in → Notfällen.</p>
<p>Notfallvorsorge</p>	<p>Summe aller Maßnahmen, die auf die Zeit nach Eintritt eines → Notfalls abzielen, die aber vorher ergriffen werden.</p> <p>Anmerkung: <i>Notfallvorsorge umfasst als Oberbegriff auch → Notfallplanung sowie weitere, im Vorfeld eines → Notfalls zu leistende Maßnahmen.</i></p> <p>→ mehr Katastrophenalarm: Ratgeber für Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen, 5. Aufl., 2018</p>
<p>Notstandsverfassung</p>	<p>Äußerer Notstand.</p> <p>Hinsichtlich des äußeren Notstandes finden sich in Abschnitt Xa (Art. 115 a ff. GG) sowie in den Art. 12 a Abs. 3–6, 53 a, 80 a, 87 a GG die entsprechenden Regelungen. Der Staat erhält durch die grundgesetzliche Notstandsverfassung differenzierte Reaktionsmöglichkeiten auf unterschiedliche Intensitäten einer Gefahren- bzw. Spannungslage.</p> <p>Mit dieser Zielsetzung unterscheidet das Grundgesetz vier Stufen normativer Reaktion auf eine eskalierende Bedrohungslage:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Spannungsfall (Art. 80 a Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GG) → Zustimmungsfall (Art. 80 a Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG) → Verteidigungsfall (Art. 115 a ff. GG) → Bündnisfall, NATO/EU (Art. 80 a Abs. 3 GG) <p>Dem sog. Inneren Notstand, begegnet die Notstandsverfassung mit folgenden Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Katastrophennotstand (Art. 35 Abs. 2 und 3 GG) ▪ Innenpolitischer Notstand (Art. 91 GG)

O

<p>Öffentlichkeitsarbeit</p>	<p>Management von Kommunikationsprozessen für Organisationen mit deren Bezugsgruppen.</p> <p>Anmerkung: <i>Öffentlichkeitsarbeit will den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Handlungsspielraum einer Organisation im Prozess öffentlicher Meinungsbildung schaffen und sichern. Dabei besteht ihre Aufgabe darin, Identität, Zielsetzungen und Interessen einer Organisation sowie deren Tätigkeiten und Verhaltensweisen nach innen und nach außen zu vermitteln und zu verdeutlichen.</i></p>
<p>Öffentliche Ordnung</p>	<p>die Gesamtheit der im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung liegenden ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens gilt.</p> <p>Anmerkung: <i>Im Unterschied zur geschriebenen Rechtsordnung als Teil der → öffentlichen Sicherheit werden mit der öffentlichen Ordnung Sozialnormen geschützt, die aus Sitte und Moral einer Gesellschaft abgeleitet werden.</i></p>
<p>Öffentliche Sicherheit</p>	<p>Unversehrtheit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und sonstiger Hoheitsträger, ihrer Einrichtungen und Veranstaltungen.</p> <p>Anmerkung: <i>Die öffentliche Sicherheit steht neben der → öffentlichen Ordnung.</i></p>

P

Pandemie	<p>Länder- und kontinentübergreifendes massenhaftes Auftreten und Ausbreiten einer Infektionskrankheit.</p> <p>→ mehr Handbuch betriebliche Pandemieplanung, 2. erw. und aktual. Aufl., 2010</p> <p>→ mehr Empfehlungen zum infektionshygienischen Management bei der medizinischen Versorgung im Falle einer Influenza-Pandemie, 2010</p>
Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	<p>Ausrüstung, die von einer Person als Schutz gegen Risiken für ihre Gesundheit oder ihre Sicherheit getragen oder gehalten wird.</p> <p>→ mehr Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 (PSA-Richtlinie)</p> <p>→ mehr Desinfektion von Persönlicher Schutzausrüstung, 2012</p> <p>→ mehr Hinweise zur persönlichen Schutzausrüstung, 2017</p>
Präklinische Versorgung	<p>Medizinische Versorgung von Betroffenen im Verlauf der → Rettungskette außerhalb des Krankenhauses.</p>
Prävention	<p>Maßnahmen zur Vermeidung von → Schadensereignissen einschl. Gesundheitsgefährdungen.</p> <p>→ mehr Psychosoziale Prävention im Einsatzwesen, 2007</p>
Pressearbeit	<p>Teil der → Öffentlichkeitsarbeit, der sich an Medienvertreter aller Sparten richtet.</p> <p>Anmerkung: <i>Pressearbeit bringt Informationen aus einem Unternehmen oder einer Organisation schnell, ehrlich und verständlich an ihre Zielgruppen. Systematische und kontinuierliche Pressearbeit zeichnet sich dadurch aus, dass sie in ein Gesamtkonzept eingebettet ist und so die Wirkung anderer Kommunikationskanäle (Werbung, Marketing, interne Kommunikation, Internet-Auftritt) verstärkt.</i></p>
Prognose	<p>Logische, konsistente und nachvollziehbare Beschreibung einer künftigen Entwicklung oder eines möglichen Zustandes in der Zukunft, basierend auf wissenschaftlichen Methoden.</p>
Psychische Erste Hilfe (PEH)	<p>Psychosoziale Basiskompetenz der Kräfte des Rettungsdienstes, der Feuerwehren, der Polizei, des Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes und der Bundeswehr sowie der PSNV-Kräfte in der Kommunikation mit von Notfällen Betroffenen (vgl. DIN 13050:2015-04 (Begriffe im Rettungswesen)).</p>

<p>Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)</p>	<p>Der Begriff PSNV beinhaltet die Gesamtstruktur und die Maßnahmen der Prävention sowie der kurz-, mittel- und langfristigen Versorgung im Kontext von belastenden Notfällen bzw. Einsatzsituationen.</p> <p>Übergreifende Ziele der PSNV sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Prävention von psychosozialen Belastungsfolgen, ▪ Früherkennung von psychosozialen Belastungsfolgen nach belastenden Notfällen bzw. Einsatzsituationen und ▪ Bereitstellung von adäquater Unterstützung und Hilfe für betroffene Personen und Gruppen zur Erfahrungsverarbeitung sowie die angemessene Behandlung von Traumafolgestörungen und – bezogen auf Einsatzkräfte – einsatzbezogene psychische Fehlbeanspruchungsfolgen. <p>Die PSNV-Gesamtstruktur umfasst PSNV-Angebote, die den genannten Zielen dienen, wie auch Anbieter, Organisationsformen und -strukturen dieser Angebote und rechtliche Regelungen.</p> <p>Grundannahme der PSNV ist es, dass zur Bewältigung von psychosozialen Belastungen und kritischen Lebensereignissen zunächst personale Ressourcen (wie Coping-Strategien, Kontrollüberzeugung, Selbstwirksamkeitserwartung, Optimismus etc.) und soziale Ressourcen im informellen sozialen Netz der Betroffenen aktiviert werden. Maßnahmen der PSNV wirken ergänzend oder substituierend im Fall des (zeitweise) Fehlens oder Versiegens dieser Ressourcen (vgl. DIN 13050:2015-04 (Begriffe im Rettungswesen)).</p> <p>→ mehr Psychosoziale Qualitätsstandards und Leitlinien, Teil I und II, 3. Aufl., 2012</p> <p>→ mehr Netzwerk psychosoziale Notfallversorgung – Umsetzungsrahmenpläne, Teil 1, Teil 2 und Teil 3, 2009</p>
<p>Psychosoziales Krisenmanagement (PsychKM)</p>	<p>Bestandteil des → Krisenmanagements im Rahmen des Bevölkerungsschutzes und der Katastrophenhilfe. Es integriert wissenschaftliche Erkenntnisse aus Psychologie, Soziologie und weiteren geisteswissenschaftlichen Disziplinen in die Maßnahmen zur Vermeidung von, Vorbereitung auf, Erkennung und Bewältigung sowie der Nachbereitung von Krisen.</p> <p>→ mehr Psychosoziales Krisenmanagement in CBRN-Lagen, 2012</p>
<p>Psychosoziale Unterstützung (PSU)</p>	<p>In der Praxis der → Gefahrenabwehr gebräuchliche Bezeichnung für unterschiedliche → PSNV-Maßnahmen oder für einzelne Akteure, Teams oder Funktionen.</p> <p>Anmerkung: BBK, Psychosoziale Notfallversorgung: Qualitätsstandards und Leitlinien. Ergebnis der Konsensus-Konferenz: Der Begriff PSU wird im Sinne einer bundeseinheitlichen Terminologie zukünftig nicht mehr verwendet.</p> <p>→ mehr Hotline im Krisen- und Katastrophenfall, 2013</p>
<p>Psychotraumatologie</p>	<p>Spezialgebiet der Psychologie, dass sich mit psychischen Verletzungen durch Extremstresserfahrungen, deren Verarbeitung sowie Prävention beschäftigt.</p>

R

Räumung	<p>Angeordnetes kurzfristiges Freimachen eines betroffenen Bereiches (Objektes oder Gebietes) bei einer Gefährdung.</p> <p>Anmerkung: Das Freimachen eines Bereichs bezieht sich erstrangig auf Menschen und zweitrangig auf Tiere und Güter.</p>
Rechts- und Amtshilfe	<p>Auf Grundlage von Art. 35 Abs. 1 GG ergänzender Beistand der ersuchten Behörde, um der ersuchenden Behörde unter Überwindung bestehender Kompetenz- und Zuständigkeitsgrenzen die Durchführung ihrer öffentlichen Aufgaben zu ermöglichen (Epping, in BeckOK Grundgesetz, 35. Edition, Stand: 15.11.2017, Rn. 4).</p> <p>Anmerkung: Zur Unterscheidung zwischen Rechtshilfe einerseits und Amtshilfe andererseits wird an die Zuordnung der Hilfeleistung an die Funktion der Judikative (=Rechtshilfe) oder Exekutive (=Amtshilfe) angeknüpft.</p>
Resilienz	<p>Fähigkeit eines Systems, Ereignissen zu widerstehen bzw. sich daran anzupassen und dabei seine Funktionsfähigkeit zu erhalten oder möglichst schnell wieder zu erlangen.</p>
Ressource (Bewältigungskapazität im Bevölkerungsschutz)	<p>Abgrenzbare Einheit von Personal, Finanzmitteln, Sachmitteln, Informationen, Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten, die zur Durchführung oder Förderung eines einsatzfähigen Systems zum Schutz der Bevölkerung herangezogen werden können.</p> <p>Der Begriff „Bewältigungskapazität“ wird hier als Synonym zum Begriff „Ressource“ verstanden.</p> <p>Anmerkung: Für die Umsetzung der → Fähigkeit „Brandschutz“ dient beispielsweise die Ressource (Bewältigungskapazität) „Schlauchwagen“ zur Wasserversorgung über lange Wegstrecken.</p>
Rettungsdienst	<p>Öffentliche Aufgabe der Gesundheitsvorsorge und der → Gefahrenabwehr, die sich in Notfallrettung und Krankentransport gliedert. (vgl. DIN 13050:2015-04 (Begriffe im Rettungswesen)).</p>
Rettungskette	<p>Versorgung von Patienten vom Notfallort bis zur endgültigen Behandlung in einem Krankenhaus unter Darstellung definierter Aufgabenstellungen und Funktionsabläufe.</p>
Restrisiko	<p>Nach Umsetzung von Maßnahmen zur Risikominderung verbleibendes Risiko (vgl. Definition der United Nations Office for Disaster Risk Reduction (UNISDR)).</p> <p>→ mehr UNISDR Terminology on Disaster Risk Reduction, 2009.</p>
Risiko	<p>Kombination aus der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Ereignisses und dessen negativen Folgen (UNISDR, Terminology on Disaster Risk Reduction, Genf 2009, S. 25).</p> <p>→ mehr UNISDR Terminology on Disaster Risk Reduction, 2009.</p> <p>→ mehr Problemstudie : Risiken in Deutschland, Teil 1 und 2, 2005</p>

Risikoabschätzung	Verfahren zur Abschätzung des → Risikos.
Risikoanalyse	Systematisches Verfahren zur Bestimmung des Risikos. → mehr Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz – Ein Stresstest für die Allgemeine Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz , 2016 → mehr BT-Berichte zur Risikoanalyse im BevS , 2012 ff.
Risikobewertung	Verfahren, mit dem (1) festgestellt wird, in welchem Ausmaß das zuvor definierte Schutzziel im Falle eines bestimmten Ereignisses erreicht wird, (2) entschieden wird, welches verbleibende → Risiko akzeptabel ist und (3) entschieden wird, ob Maßnahmen zur Minimierung ergriffen werden können/müssen. → mehr Risikokompetenz: Beurteilung von Risiken , 2015
Risikoelement	Einzelbestandteil kritischer Teilprozesse im Rahmen des → Risikomanagements. Anmerkung: Hierzu zählen Menschen (Personal, sonstige Anwesende), Gelände, Gebäude, Anlagen und Geräte, einrichtungsspezifische Sonderanlagen und Sondergeräte, Daten und Unterlagen sowie Betriebsmittel, einschließlich Bestandteile solcher Anlagen. → mehr Schutz Kritischer Infrastrukturen - Risiko- und Krisenmanagement: Leitfaden für Unternehmen Behörden . – 2. überarb. Aufl., 2011
Risikokataster	Bestandsaufnahme und Verzeichnis von Informationen zu → Risiken.
Risikokommunikation	Austausch von Informationen und Meinungen über → Risiken zur Risikovermeidung, -Minimierung und -Akzeptanz. Anmerkung: Im Vorfeld vorhersehbarer Gefahren (z.B. Sturmflut, Überschwemmungen, Verteidigungsfall) dient eine intensivierte Risikokommunikation dazu, die Bevölkerung für bevorstehende Ereignisse zu sensibilisieren und Maßnahmen z.B. zur → Warnung der Bevölkerung und zum Schutz der Bevölkerung vorzubereiten.
Risikomanagement	Kontinuierlich ablaufendes, systematisches Verfahren zum zielgerichteten Umgang mit → Risiken, das die Analyse und Bewertung von → Risiken sowie die Planung und Umsetzung von Maßnahmen insbesondere zur Risikovermeidung/-minimierung und -akzeptanz beinhaltet. → mehr Schutz Kritischer Infrastrukturen - Risiko- und Krisenmanagement: Leitfaden für Unternehmen Behörden . – 2. überarb. Aufl., 2011 → mehr Schutz Kritischer Infrastruktur Risikomanagement im Krankenhaus , 2008 → mehr Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz – Ein Stresstest für die Allgemeine Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz , 2016

Risikomanagement, integriertes	Verfahren zum strukturierten und dauerhaften Austausch an relevanten Schnittstellen im → Risikomanagement relevanter Akteure im → Bevölkerungsschutz zur zielgerichteten Verknüpfung von Methoden, Erkenntnissen und Ergebnissen sowie einer damit verbundenen aktiven Nutzung von Synergieeffekten.
Risikowahrnehmung	Prozess der subjektiven Aufnahme, Verarbeitung und Bewertung von risikobezogenen Informationen, die aus der eigenen Erfahrung, der direkten Beobachtung, der Rezeption von vermittelten Botschaften (etwa durch Medien) sowie der direkten Kommunikation mit Individuen stammen. → mehr Risikokompetenz: Beurteilung von Risiken , 2015

S

Sammelschutz	Sammelschutz bezeichnet den Schutz mehr als eines Menschen gleichzeitig (Beispiel: → Schutzräume mit Raumfiltern). → mehr Desinfektion von Persönlicher Schutzausrüstung , 2012
Sanitätsmaterialbevorratung	Vorhaltung von Sanitätsmaterial (Arzneimittel und Medizinprodukte) für den kurzfristigen präklinischen und klinischen Einsatz im Rahmen einer Schadenslage, die mit einem erhöhten Bedarf dieser Produkte einhergeht.
Sanitätswesen	Aufgabenbereich im Katastrophenschutz zur Versorgung von verletzten/erkrankten Menschen bei → Großschadensereignissen oder → Katastrophen oder im → Spannungs- und Verteidigungsfall. <i>Anmerkung: Der Einheiten und Einrichtungen des Aufgabenbereichs Sanitätswesen versorgen zusammen mit dem → Rettungsdienst verletzte oder akut erkrankte Personen und transportiert sie in geeignete medizinische Behandlungseinrichtungen. Beim → Massenfall von Verletzten oder Erkrankten betreiben sie Patientenablagen, Behandlungsplatz und Transport. In Zusammenarbeit mit anderen Einsatzkräften betreiben sie den Dekontaminationsplatz Verletzte. Die Einheiten/Einrichtungen werden i.d.R. durch die im Bevölkerungsschutz mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen gestellt. Gemäß § 13 Abs. 1 ZSKG ergänzt der Bund die Ausstattung des Katastrophenschutzes im Aufgabenbereich Sanitätswesen → Task Force (MTF).</i>
SatWaS (Satellitengestütztes Warnsystem)	Satellitengestütztes Warnsystem des Bundes (bis 2013). Es diente der flächendeckenden Warnung der Bevölkerung im Spannungs- und Verteidigungsfall durch die Übermittlung von amtlichen Gefahrendurchsagen und -meldungen über ein kommerzielles Satellitensystem an die Lagezentren von Bund und Ländern sowie alle öffentlich-rechtlichen und privaten Medienbetreiber, Presseagenturen, Internetprovider, Paging-Dienstleister und die Deutsche Bahn AG. Seit 2009 konnte SatWas von den Bundesländern zur Warnung im Katastrophenfall genutzt werden. 2013 wurde es vom → Modulare Warnsystem (MoWaS) abgelöst.
Schaden	Negativ bewertete Auswirkung eines → Ereignisses auf ein → Schutzgut.
Schadensereignis	Zusammentreffen von → Gefahr und → Schutzgut mit Eintritt eines Schadens.
Schadensgebiet	Raum, in dem sich der → Schaden realisiert und auswirkt.
Schadenslage	Gesamtheit der möglichen → Schäden.
Schadensprognose	Logische, konsistente und nachvollziehbare Beschreibung einer möglichen Schadensentwicklung in der Zukunft aufgrund einer Hypothese.

Schutz der Gesundheit	<p>Bevölkerungsschutz, gesundheitlicher</p> <p>→ mehr Psychosoziale Herausforderungen im Feuerwehrdienst, 2016</p> <p>→ mehr Schutz Kritischer Infrastruktur: Risikomanagement im Krankenhaus, 2008</p>
Schutzmaßnahmen für Kritische Infrastrukturen	<p>Organisatorische, personelle, baulich-technische und sonstige physische sowie IT-bezogene Maßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes → Kritischer Infrastrukturen, die gesetzlich vorgeschrieben, von regelsetzenden Institutionen erlassen oder freiwillig umgesetzt werden.</p>
Schutzgut	<p>Alles, was aufgrund seines ideellen oder materiellen Wertes vor</p> <p>→ Schaden bewahrt werden soll.</p> <p>Anmerkung: Die Definition erfolgt im Kontext der → Risikoanalyse.</p>
Schutzkommission beim Bundesministerium des Innern (Schutzkommission)	<p>(ehem.) ehrenamtliches Gremium zur Beratung der Bundesregierung in wissenschaftlichen und technischen Fragen des → Zivilschutzes und der → Katastrophenhilfe (vgl. § 19 Abs. 2 ZSKG, mit Wirkung zum 20.04.2013 aufgelöst).</p>
Schutzkonzept	<p>Konzeptionelle und planerische Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit von → Schutzgütern.</p> <p>→ mehr Schutz Kritischer Infrastrukturen – Basisschutzkonzept, 2005</p>
Schutzraum, öffentlicher	<p>Mit Mitteln des Bundes → wiederhergestellter Bunker, Stollen oder als → Mehrzweckbau in unterirdischen baulichen Anlagen errichteter → Schutzraum zum Schutz der Bevölkerung.</p> <p>Anmerkung: Vgl. Legaldefinition in § 7 Abs. 1 Satz 1 ZSKG, „Öffentliche Schutzräume werden in Bundesauftragsverwaltung durch die Kommunen unterhalten (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 ZSKG) und können von diesen auch für andere Zwecke als den Schutz der allgemeinen Bevölkerung im Verteidigungsfall genutzt werden. Nicht zu öffentlichen Schutzräumen zählen private → Hausschutzräume sowie der → bauliche Betriebsschutz (vgl. §§ 8 und 9 ZSKG).“</p> <p>Teil des Bevölkerungsschutzes, baulicher.</p>
Schutz von Kulturgut	<p>→ Kulturgutschutz</p> <p>→ mehr Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten. 7. Aufl., 2012</p> <p>→ mehr Geschütztes Kulturgut in Deutschland: 16 ausgewählte Beispiele, überarb. Aufl. 2010</p>
Schutzziel	<p>Angestrebter Zustand eines → Schutzguts, der bei einem Ereignis erhalten bleiben soll.</p>
Sektor	<p>Bereich → Kritischer Infrastrukturen.</p>

<p>Selbsthilfe</p>	<p>Summe der individuellen Maßnahmen der Bevölkerung und/oder von Behörden/Betrieben zur Bewältigung von → Ereignissen.</p> <p>Anmerkung: <i>Selbsthilfe ist ein Teil des Selbstschutzes und findet statt, um → Ereignissen jeder Art nach ihrem Eintritt durch entsprechende Maßnahmen zunächst selbst zu begegnen. Selbsthilfe umfasst insbesondere das Leisten von Erster Hilfe sowie das richtige Verhalten bei Ereignissen.</i></p> <p>→ mehr Verhalten bei besonderen Gefahrenlagen, 2016</p> <p>→ mehr Entwicklung eines zeitgemäßen ABC-Selbsthilfe-Sets für den Katastrophenschutz, 2009</p>
<p>Selbstschutz</p>	<p>Summe der individuellen Maßnahmen der Bevölkerung und/oder von Behörden/Betrieben zur Vermeidung, Vorsorge und Bewältigung von → Ereignissen.</p> <p>Anmerkung: <i>Selbstschutz umfasst insbesondere Maßnahmen, um den engeren Wohn- und Arbeitsbereich zu schützen und Schäden an Leben und Gesundheit zu vermeiden oder zu mindern. Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung sowie Förderung des Selbstschutzes der Behörden und Betriebe gegen die besonderen Gefahren, die in einem Verteidigungsfall drohen, sind gemäß § 5 Abs. 1 ZSKG Aufgaben der Gemeinden. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2. Buchstabe c ZSKG unterstützt der Bund die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 1 ZSKG.</i></p> <p>→ mehr Empirische Untersuchung der Realisierbarkeit von Maßnahmen zur Erhöhung der Selbstschutzzfähigkeit der Bevölkerung, 2011</p> <p>→ mehr Katastrophenalarm: Ratgeber für Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen, 5. Aufl., 2018</p>
<p>Sendai Rahmenwerk für Katastrophenvorsorge (2015-2030)</p>	<p>Es handelt sich dabei um ein Rahmenwerk (engl. Sendai Framework for Disaster Risk Reduction 2015–2030) zur Reduzierung von Katastrophenrisiken und legt den Schwerpunkt auf vorausschauendes Risikomanagement.</p> <p>Anmerkung: <i>Das Sendai Rahmenwerk für Katastrophenvorsorge wurde auf der dritten Weltkonferenz zur Reduzierung von Katastrophenrisiken der Vereinten Nationen im japanischen Sendai am 18. März 2015 beschlossen. Das Sendai Rahmenwerk bildet eine Handlungsgrundlage für Staaten und Zivilgesellschaften weltweit, um bis zum Jahr 2030 durch Naturgefahren hervorgerufene Risiken substantiell zu verringern, die Entstehung neuer Risiken zu vermeiden und die Widerstandsfähigkeit von Bevölkerung und Institutionen gegenüber Katastrophen zu erhöhen.</i></p>
<p>Seuchenhygienisches Management</p>	<p>Schaffung von konzeptionellen, organisatorischen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen, die der Vermeidung, Erkennung, Bewältigung und Nachbereitung von Ausbrüchen übertragbarer Erkrankungen (Seuchen) dienen.</p> <p>→ mehr Empfehlungen für Führungskräfte im Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Vogelgrippe, 2006</p> <p>→ mehr Handbuch betriebliche Pandemieplanung, 2., erw. und aktual. Aufl., 2010</p>

<p>Sicherheit, vernetzte</p>	<p>Ganzheitlicher, ressortübergreifender und multilateral angelegter Ansatz, der im Rahmen einer nachhaltigen Gesamtstrategie staatliche und nichtstaatliche Instrumente im → Krisenmanagement wirksam integriert (vgl. Thiele, Trendforschung und die Entwicklung von Konfliktbildern in der Bundeswehr, in: Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik (2009, S. 155).</p> <p>Anmerkung: Es handelt sich um ein sicherheitspolitisches Konzept, welches von der Bundesregierung im Weißbuch der Bundesregierung zur Sicherheitspolitik und der Zukunft der Bundeswehr verfolgt wird (vgl. Weißbuch der Bundesregierung zur Sicherheitspolitik und der Zukunft der Bundeswehr (2016).</p>
<p>Sicherheitssystem, gesamtgesellschaftliches (5 Säulen)</p>	<p>Die Ergänzung des nationalen → Sicherheitssystems, (auch: nationale Sicherheitsarchitektur) um die Säule der privaten Wirtschaft und weiterer Akteure.</p> <p>Anmerkung: Auch die privatwirtschaftlich organisierten Betreiber, insbesondere → Kritischer Infrastrukturen, sind – neben den 4 Säulen der nationalen Sicherheitsarchitektur – in das gesamtgesellschaftliche Sicherheitssystem eingebunden.</p>
<p>Sicherheitssystem, nationales (auch: nationale Sicherheitsarchitektur, 4 Säulen)</p>	<p>Einrichtungen des Staates zur Schaffung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Bundesrepublik. Das nationale Sicherheitssystem besteht aus den vier Säulen Polizei, Bundeswehr, Nachrichtendienste sowie dem → Bevölkerungsschutz.</p> <p>Anmerkung: → Bevölkerungsschutz wird damit vor allem auch organisatorisch als wichtige Säule des nationalen Sicherheitssystems hervorgehoben. Nach dem Verständnis des Bundesministerium des Innern (BMI) ist der zivile → Bevölkerungsschutz als vierte Säule (neben Polizei, Bundeswehr und Diensten) im nationalen Sicherheitssystem verankert“; (sowie Lüder, in Notfallvorsorge 1/2008, S. 31.)</p> <p>→ mehr Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland. – 2. Aufl. 2010</p>
<p>Sicherheitsvorsorge, gesamtgesellschaftliche</p>	<p>Alle Maßnahmen des Staates und Privater zum Schutz der Bevölkerung zur Verhinderung oder Bewältigung von Ereignissen, die vor Eintritt dieser → Ereignisse ergriffen werden.</p>
<p>Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze</p>	<p>Bundesgesetze, die dem Ziel dienen, besondere Gefahrenlagen zu bewältigen. Dabei ist zu differenzieren zwischen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherstellungsgesetzen, die grds. nur anwendbar sind, wenn die Voraussetzungen des → Zustimmungs-, → Bündnis-, → Spannungs- oder → Verteidigungsfalls vorliegen. 2. Vorsorgegesetzen, sind neben den Anwendungsfällen der Ziff. 1, zusätzlich dann anwendbar, wenn besonderen Gefahrenlagen (→ Krisen und Notfallbewältigung) vorliegen, z.B. bei → Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen/Großschadenslagen wie bspw. Tschernobyl. <p>Die Anwendbarkeit dieser Gesetze ist demnach gesperrt und bedarf einer der Feststellung einer beschriebenen Krisensituation (Anwendungsvorbehalt), die teilweise durch Parlamentsbeschluss erfolgen muss (Art. 80a, 115a GG). Ziel ist es, in den Fällen der vorgehend beschriebenen Notstände v.a. die Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte, mit den erforderlichen Gütern und Leistungen sicherzustellen.</p>

Social Media	<p>Unterschiedliche digitale Technologien und Plattformen, über die sich Nutzer informieren, untereinander austauschen, eigene Inhalte verbreiten und mit anderen zusammenarbeiten können.</p> <p>→ mehr Rahmenempfehlungen für den Einsatz von Social Media im Bevölkerungsschutz, 2017</p>
Spannungsfall	<p>Verfassungsrechtlicher Zustand und eine der Tatbestandsalternativen des Art. 80a Abs. 1 GG. Er bildet eine verfassungsrechtliche Reaktionsoption (→ Notstandsverfassung) im Falle einer Spannungslage.</p> <p>Spannungslage bezeichnet allgemein eine gesteigerte Gefährdungslage für die Existenz des Staates (bspw. eskalationsverdächtige außenpolitische Konfliktsituation). Die Spannungslage bildet die materielle Voraussetzung, um die Rechtsfolgen des Spannungsfalls zu aktivieren. Formell muss die Feststellung der materiellen Spannungslage durch den Bundestag (Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen) erfolgen.</p> <p>Anmerkung: Die Rechtsfolgen ist, dass das Notstandsrecht „entsperrt“ wird. Zu den nach Art. 80a GG im Spannungsfall anwendbaren Vorschriften gehören insbesondere die → Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze.</p>
Suchdienst	<p>Aufgabenbereich, der sich mit Nachforschungen über den Verbleib vermisster Personen und Familienzusammenführung befasst.</p> <p>Anmerkung: Der Suchdienst unterstützt Menschen, die durch bewaffnete Konflikte, Katastrophen, Flucht, Vertreibung oder Migration von ihren Nächsten getrennt wurden. Er hilft, Angehörige zu finden, sie wieder miteinander in Kontakt zu bringen und Familien zu vereinen. In → Katastrophen und im → Zivilschutz besteht eine enge Verbindung zu → Sanitätswesen und → Betreuung.</p>
Szenario; Szenarienentwicklung	<p>Annahme von möglichen → Ereignissen oder Abfolgen von → Ereignissen und deren Einwirkungen auf → Schutzgüter.</p>

T

Task Force (TF)	<p>Taktische Einheit mit Spezialfähigkeiten oder besonderem Verstärkungspotenzial zur Unterstützung regulärer Einheiten. In der Regel werden Task Forces überregional eingesetzt.</p>
Task Force, analytische (ATF)	<p>Taktische Einheit mit Spezialfähigkeiten zur Unterstützung der örtlichen Einsatzleitung bei CBRN-Lagen durch Experten und Messtechnik.</p> <p>Anmerkung: Die ATF setzt sich aus besonders qualifizierten Einsatzkräften in kommunaler oder Landsträgerschaft zusammen und ist derzeit als analytische Task Force an insgesamt acht Standorten in Deutschland stationiert. Der Bund unterstützt die ATF durch die Bereitstellung besonders hochwertiger analytischer Ausstattung, Spezialausbildung und gemäß § 29 Abs. 3 ZSKG eine finanzielle Beteiligung an den Vorhaltungskosten.</p> <p>→ mehr Die Analytische Task Force: Informationen zu Leistungsspektrum und Anforderungswegen, 2018</p> <p>→ mehr Ausstattungskonzept Analytische Task Force ATF, 2008</p>
Task Force, medizinische (MTF)	<p>Standardisierte taktische Einheit mit Spezialfähigkeiten und besonderem Verstärkungspotenzial zur Unterstützung bzw. Ergänzung von Einheiten des Katastrophenschutzes bei der Behandlung und dem Transport Verletzter oder Erkrankter im → Zivilschutz und der bundeslandübergreifenden Katastrophenhilfe.</p> <p>Anmerkung: Sie ist eine arztbesetzte sanitätsdienstliche Einsatzabteilung (Verband der Größe II) mit der Möglichkeit der Dekontamination Verletzter, Aufbau & Betrieb eines Behandlungsplatzes einschließlich Patiententransportkapazität. Sie ist überörtlich einsetzbar, insbesondere in der Schutz- und Versorgungsstufe 3 und 4 in dynamischen Flächenlagen bei zu erwartender zerstörter Infrastruktur.</p> <p>→ mehr Medizinische Task Force</p>
Technisches Hilfswerk (THW)	<p>Das THW ist eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt mit eigenem Verwaltungsunterbau im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI).</p> <p>Das THW leistet technische Hilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ nach dem ZSKG ▪ im Ausland im Auftrag der Bundesregierung ▪ bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen ▪ etc. <p>Vgl. § 1 THW-Gesetz</p>

Trinkwassernotversorgung

Deckung des lebensnotwendigen Trinkwasserbedarfs von Menschen und Nutztieren, Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen, Betrieben und Anstalten, deren Weiterarbeit nach der Zivilverteidigungsplanung unerlässlich ist im → Verteidigungsfall.

Anmerkung: abgeleitet aus § 2 der 1. Wassersicherstellungsverordnung.

Trinkwassernotbrunnen

Leitungsungebundene Brunnen des Bundes zur Deckung des lebensnotwendigen Trinkwasserbedarfs bei Ausfall der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Verteidigungsfall oder in Katastrophenlagen.

→ mehr [Trinkwassernotbrunnen: Wasserversorgung in Extrem-Situationen](#), 2015

V

Verteidigungsfall (V-Fall)	Verfassungsrechtlicher Zustand, Ergebnis der Feststellung gemäß Artikel 115 a GG, dass das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht.
Verwaltungsstab	<p>Besondere Organisationsform einer Behörde. Er ist keine ständige Einrichtung und wird ereignisabhängig für einen begrenzten Zeitraum nach einem vorbestimmten Organisationsplan gebildet.</p> <p>Ein Verwaltungsstab eignet sich zur Aufgabenerledigung, wenn aufgrund eines besonderen Ereignisses ein über das gewöhnliche Maß hinausgehender hoher Koordinations- und Entscheidungsbedarf zwischen den Verwaltungseinheiten besteht. Dieses ist in Krisen und besonderen Lagen der Fall.</p> <p>Der Verwaltungsstab kann auch eingesetzt werden, wenn beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die koordinierte Zusammenarbeit verschiedener Ämter/Behörden erforderlich ist, ▪ eine koordinierte und ämterübergreifende Information der Bevölkerung notwendig ist, ▪ eine Vielzahl von unterschiedlichen Informationen zu bewerten und auf dieser Grundlage abgestimmte Entscheidungen zu treffen sind. <p>Er kann auch bei Ereignissen einberufen werden, bei denen Einsatzkräfte nicht erforderlich oder noch nicht tätig sind.</p> <p>Vgl. „Hinweise zur Bildung von Stäben der administrativ – organisatorischen Komponente (Verwaltungsstäbe – VwS)“ (Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder zum Bevölkerungsschutz, 08.07.2004)</p> <p>Anmerkung: <i>alternativ wird der Verwaltungsstab auch als Krisenstab bezeichnet. Er steht als administrativ-organisatorische Komponente neben dem → Führungsstab bzw. der → Einsatzleitung als operativ-taktischer Komponente.</i></p> <p>→ mehr Bevölkerungsschutz in Städten und Gemeinden, 2014</p>
Vorsorge	<p>Summe aller vorbeugenden und vorbereitenden Maßnahmen, die zur Vermeidung, Verringerung und/oder Bewältigung von</p> <p>→ Schadensereignissen ergriffen werden können (vgl. Plate/Merz (Herausgeber), Naturkatastrophen: Ursachen – Auswirkungen – Vorsorge, 2001, S. 12).</p> <p>→ mehr Katastrophalarm : Ratgeber für Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen, 5. Aufl., 2018</p> <p>→ mehr Schutz kritischer Infrastrukturen : Studien zur Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln, 2012</p>
Vorsorgegesetze	Siehe → Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze.

**Vulnerabilität
(auch: Verwundbarkeit oder
Verletzlichkeit)**

Maß für die anzunehmende Schadensanfälligkeit eines → Schutzgutes in Bezug auf ein bestimmtes → Ereignis.

Anmerkung: Die Definition erfolgt im Kontext der → Risikoanalyse

→ mehr [Indikatoren zur Abschätzung von Vulnerabilität und Bewältigungspotenzialen am Beispiel von wasserbezogenen Naturgefahren in urbanen Räumen](#), 2011

→ mehr [Vulnerabilität der kritischen Infrastruktur Wasserversorgung gegenüber Naturkatastrophen](#), 2011

→ mehr [Vulnerabilität kritischer Infrastrukturen](#), 2009

W

Warnmittel	<p>Alle Endanwendungen oder Endgeräte, die der Bevölkerung unmittelbar zur Verfügung stehen. Warnmittel mit hohem Informationsgehalt sind z.B. Fernseher, Radio oder die WarnApps. Warnmittel mit Weckeffekt sind bislang nur Sirenen und (eingeschränkt) Warn-Apps.</p>
Warnmultiplikator	<p>Sind berechtigt, amtliche Warnungen an ihre Kunden/Nutzer weiterzuleiten (z.B. Sendeanstalten, Informationsdienstleister, Betriebe → Kritischer Infrastrukturen wie die Deutsche Bahn). Die Warnmultiplikatoren verbreiten die Warnmeldung über → Warnmittel wie Sendesysteme für Fernseher, Radio, Pager, Smartphones.</p>
Warnung der Bevölkerung	<p>Information der Bevölkerung über drohende → Gefahren und/oder akute → Schadensereignisse inklusive Handlungsempfehlungen. Damit ist die Warnung der Bevölkerung ein Bereich der → Krisenkommunikation. Die Warnung der Bevölkerung vor den „Besonderen Gefahren im Verteidigungsfall“ (→ Zivilschutz) führt der Bund durch, wobei er sich auf die Warn-Infrastrukturen in den Bundesländern stützt. Diese führen die Zivilschutzwarnungen in seinem Auftrag aus (vgl. § 1 Abs. 2 Ziff. 2 ZSKG). Die Bundesländer sind auf der Grundlage der jeweiligen Ländergesetze für Warnungen im Katastrophenfall (→ Katastrophenschutz) zuständig, während die Kommunen Warnungen in für die Bevölkerung relevanten Alltagslagen (Brandschutz, Technische Hilfeleistung und öffentliche Sicherheit) herausgeben. Auf allen föderalen Ebenen dient dabei das → Modulare Warnsystem (MoWaS) als einheitliche technische Plattform.</p>
Wassersicherstellung	<p>Maßnahmen zur Versorgung oder zum Schutze der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte im → Verteidigungsfall für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser, 2. die Versorgung mit Betriebswasser im unentbehrlichen Umfang, 3. die Deckung des Bedarfs an Löschwasser, 4. die Ableitung und Behandlung des Abwassers zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren, 5. das Aufstauen und Ablassen des Wassers in Stauanlagen sowie das Füllen und Entleeren von Speicheranlagen zum Schutze gegen Überflutung und 6. die Entwässerung von besiedelten Gebieten mit künstlicher Vorflut im unentbehrlichen Umfang. <p>(Vgl. § 1 Abs. 1 Wassersicherstellungsgesetz (WasSG)) → mehr Vulnerabilität der Kritischen Infrastruktur Wasserversorgung gegenüber Naturkatastrophen, 2011</p>
Wirtschaftliche Angelegenheiten des Zivilschutzes	<p>Übernahme der Kosten, die den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Hilfsorganisationen durch das ZSKG, durch die allgemeinen Verwaltungsvorschriften aufgrund dieses Gesetzes oder durch Weisungen der zuständigen Bundesbehörden bei der → Ergänzung des Katastrophenschutzes entstehen (Artikel 104 a GG).</p>

X

XKatastrophenhilfe

Datenaustauschnittstelle für IT-Systeme im Bevölkerungsschutz auf Basis des Rahmenwerks XML in der öffentlichen Verwaltung (XÖV). Durch die Standardisierung des Datenaustauschs auf fachlicher, semantischer und technischer Ebene soll eine deutliche Steigerung der Interoperabilität der unterschiedlichen in Deutschland eingesetzten IT-Systeme erreicht werden.

Z

Zivile Alarmplanung	<p>Instrument zur Sicherstellung der verzugslosen Umsetzung von zivilen Maßnahmen zum Schutz und zur Versorgung der Bevölkerung, zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen und zur Unterstützung der Streitkräfte im Zustimmungs-, Spannungs-, Verteidigungs- oder Krisenfall. Die hierfür erforderlichen Aufgaben der zivilen Verwaltung sind als sogenannte Alarmmaßnahmen im Zivilen Alarmplan (ZAP) festgelegt.</p>
Zivile Verteidigung	<p>Nicht-militärische Maßnahmen im Rahmen der → Gesamtverteidigung, die sich auf Art. 73 Ziff. 1 Grundgesetz beziehen; unterteilt in: Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte mit Gütern und Leistungen, Unterstützung der Streitkräfte und den → Zivilschutz.</p> <p>→ mehr Konzeption Zivile Verteidigung, 2016</p>
Zivil-Militärische Zusammenarbeit (ZMZ)	<p>Zusammenarbeit von zivilen und militärischen Stellen.</p> <p>Anmerkung: ZMZ gliedert sich in ZMZ-Inland und ZMZ-Ausland.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ZMZ-Inland beschreibt die Zusammenarbeit zwischen Militär einerseits und zivilen → (Hilfs-)Organisationen sowie Verwaltungen andererseits innerhalb Deutschlands im Rahmen von Amts- und → Katastrophenhilfe sowie der → Gesamtverteidigung. ▪ ZMZ-Ausland (auch Civil Military Co-Operation (CIMIC) genannt) beschreibt die Zusammenarbeit zwischen Militär einerseits und zivilen nationalen und internationalen → (Hilfs-)Organisationen sowie Verwaltung und Bevölkerung des Gastlandes andererseits.
Zivilschutz	<p>Zivilschutz ist die Aufgabe des Bundes, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswichtige zivile Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Behördliche Maßnahmen ergänzen die Selbsthilfe der Bevölkerung.</p> <p>Zum Zivilschutz gehören insbesondere der Selbstschutz, die Warnung der Bevölkerung, der Schutzbau, die Aufenthaltsregelung, der Katastrophenschutz nach Maßgabe des § 11 ZSKG, Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit, Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut. (vgl. § 1 ZSKG).</p> <p>Anmerkung: Zur Durchführung der Maßnahmen im Zivilschutz greift der Bund auf die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Länder zurück, die hierfür ergänzend ausgestattet und ausgebildet werden. (vgl. 11 ZSKG).</p> <p>→ mehr Konzeption Zivile Verteidigung, 2016</p>
Zivilschutzausbildung, ergänzende	<p>Ausbildung des Bundes im → Zivilschutz, welche die Ausbildung der Länder im → Katastrophenschutz ergänzt. Die nach Landesrecht im → Katastrophenschutz mitwirkenden Einrichtungen und Einheiten werden nach § 11 Abs. 1 ZSKG für ihre zivilschutzbezogenen Aufgaben ergänzend ausgebildet.</p>

Zivilschutz-Hubschrauber (ZSH)

Zivilschutz-Hubschrauber (ZSH) sind Teil des Ausstattungspotenzials, das der Bund den Ländern für den Zivilschutz- und Katastrophenfall zur Verfügung stellt. Mit ihrer Hilfe

- können Schadensstellen erkundet und überwacht werden,
- können Bevölkerungsbewegungen beobachtet und gelenkt werden,
- kann radioaktive Strahlung aus der Luft gemessen werden,
- können Spezialisten und Material herbeigeschafft werden,
- kann schnell notärztliche Hilfe auch an schwer zugängliche Notfallorte gebracht werden und
- können Verletzte nach erster Behandlung vor Ort abtransportiert werden.

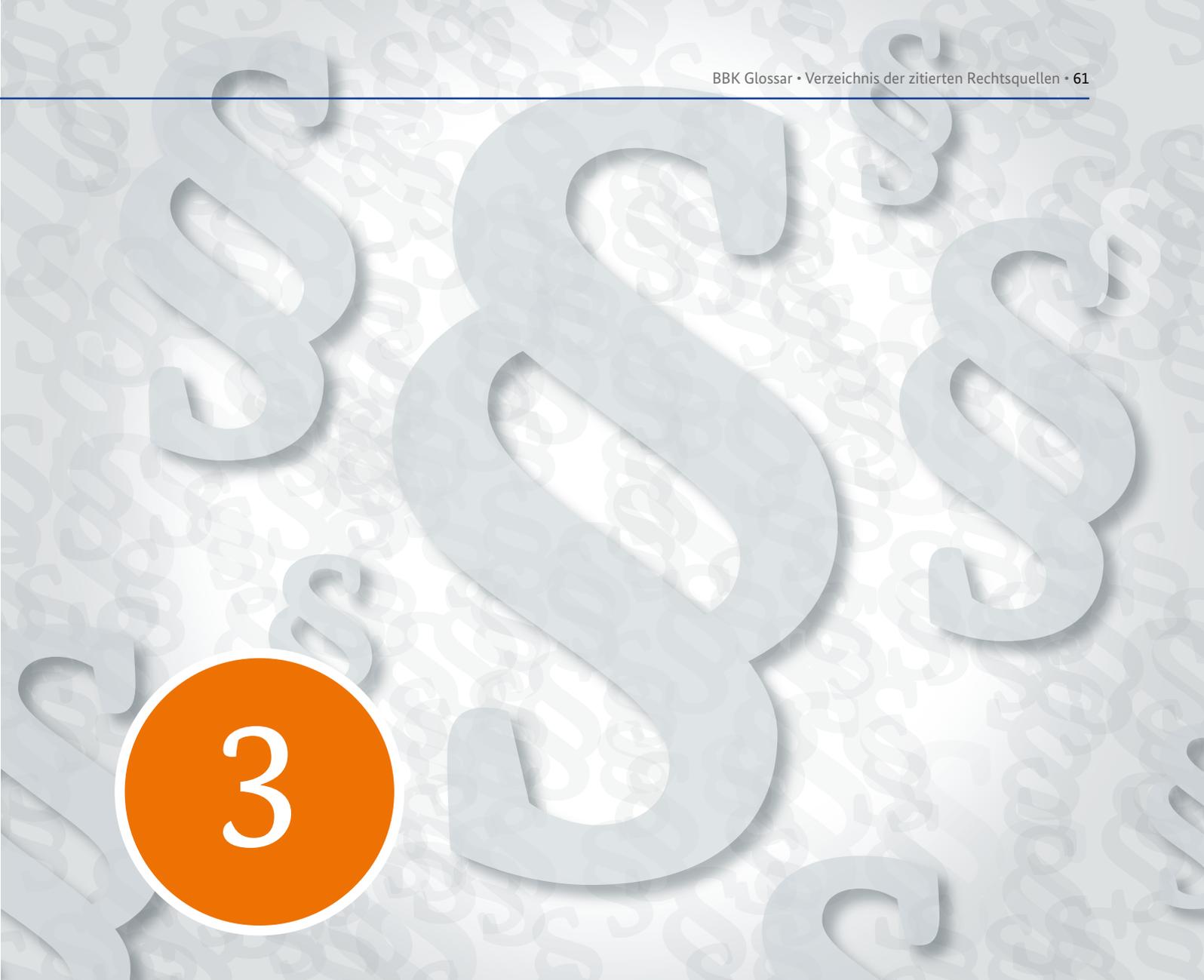
Außerhalb ihrer Aufgaben im Katastrophen- und Zivilschutz können die ZSH von den Ländern im Rahmen der Amtshilfe unter anderem auch für Primäreinsätze im Rettungsdienst eingesetzt werden.

Anmerkung: Die Verwaltung der ZSH obliegt dem BBK. Die ZSH werden den Ländern zugewiesen und dürfen in der Luftrettung eingesetzt werden. Die Länder können die ZSH als Ressourcen des Bundes für den → Zivilschutz auch für ihren → Katastrophenschutz nutzen.

Zustimmungsfall/Fall der besonderen Zustimmung

Verfassungsrechtlicher Zustand und eine Tatbestandsalternative zum → Spannungsfall gemäß Art. 80a Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG. Im Unterschied zur allgemeinen Freisetzung des Notstandsrechts als Folge der Feststellung des Spannungsfalls, ermöglicht der Zustimmungsfall die dosierte und parlamentarisch kontrollierte Freigabe einzelner Bestimmungen des Notstandsrechts. Auf seiner Grundlage kann der Bundestag im Einzelfall der Anwendung konkreter Notstandsregelungen (bspw. einzelner → Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze) zustimmen.

Quelle: Depenheuer, in Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 80. EL, Juni 2017, Art. 80 a GG, Rn. 69



3

Quelle: BBK

Verzeichnis der zitierten Rechtsquellen

Völkerrechtliche und Multimediale Rechtsquellen

Auszug aus der Charta der Vereinten Nationen vom 26.06.1945:

Art. 51

(1) Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Maßnahmen, die ein Mitglied in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts trifft, sind dem Sicherheitsrat sofort anzuzeigen; sie berühren in keiner Weise dessen auf dieser Charta beruhende Befugnis und Pflicht, jederzeit die Maßnahmen zu treffen, die er zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für erforderlich hält.

Auszug aus dem Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14.05.1954 :

Art. 1

Kulturgut im Sinne dieses Abkommens sind, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Eigentumsverhältnisse:

- a) bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe der Völker von grosser Bedeutung ist, wie z.B. Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler kirchlicher oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gruppen von Bauten, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, von Archivalien oder von Reproduktionen des oben umschriebenen Kulturguts;

- b) Gebäude, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung des unter a umschriebenen beweglichen Guts dienen, wie z.B. Museen, grosse Bibliotheken, Archive sowie Bergungsorte, in denen im Falle bewaffneter Konflikte das unter a umschriebene bewegliche Kulturgut in Sicherheit gebracht werden soll;
- c) Denkmalzentren, das heisst Orte, die in beträchtlichem Umfange Kulturgut im Sinne der Unterabsätze a und b aufweisen.

Art. 2

Der Schutz des Kulturguts im Sinne dieses Abkommens umfasst die Sicherung und die Respektierung solchen Guts.

Art. 3

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, schon in Friedenszeiten die Sicherung des auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet befindlichen Kulturguts gegen die voraussehbaren Folgen eines bewaffneten Konflikts vorzubereiten, indem sie alle Massnahmen treffen, die sie für geeignet erachten.

Auszug aus dem Vertrag über die Europäische Union i. d. F des Vertrags von Lissabon vom 13.12.2007 zuletzt geändert am 09.12.2011

Art. 42

(1) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie sichert der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Operationsfähigkeit. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen. Sie erfüllt diese Auf-

gaben mit Hilfe der Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.

- (2) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat dies einstimmig beschlossen hat. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, einem Beschluss in diesem Sinne im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zu erlassen. Die Politik der Union nach diesem Abschnitt berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen einiger Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) verwirklicht sehen, aus dem Nordatlantikvertrag und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat festgelegten Ziele zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten, die zusammen multinationale Streitkräfte aufstellen, können diese auch für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Verfügung stellen.
- (4) Beschlüsse zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, einschließlich der Beschlüsse über die Einleitung einer Mission nach diesem Artikel, werden vom Rat einstimmig auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik oder auf Initiative eines Mitgliedstaats erlassen. Der Hohe Vertreter kann gegebenenfalls gemeinsam mit der Kommission den Rückgriff auf einzelstaatliche Mittel sowie auf Instrumente der Union vorschlagen.
- (5) Der Rat kann zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen eine Gruppe von Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union beauftragen. Die Durchführung einer solchen Mission fällt unter Artikel 44.
- (6) Die Mitgliedstaaten, die anspruchsvolle Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten

erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander weiter gehende Verpflichtungen eingegangen sind, begründen eine Ständige Strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union. Diese Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe von Artikel 46. Sie berührt nicht die Bestimmungen des Artikels 43.

- (7) Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats schulden die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt. Die Verpflichtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich bleiben im Einklang mit den im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation eingegangenen Verpflichtungen, die für die ihr angehörenden Staaten weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und das Instrument für deren Verwirklichung ist.

Auszug aus dem Nordatlantikvertrag vom 4. April 1949

Art. 5

Die Parteien vereinbaren, daß ein bewaffneter Angriff gegen eine oder mehrere von ihnen in Europa oder Nordamerika als ein Angriff gegen sie alle angesehen werden wird; sie vereinbaren daher, daß im Falle eines solchen bewaffneten Angriffs jede von ihnen in Ausübung des in Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen anerkannten Rechts der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung der Partei oder den Parteien, die angegriffen werden, Beistand leistet, indem jede von ihnen unverzüglich für sich und im Zusammenwirken mit den anderen Parteien die Maßnahmen, einschließlich der Anwendung von Waffengewalt, trifft, die sie für erforderlich erachtet, um die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets wiederherzustellen und zu erhalten.

Von jedem bewaffneten Angriff und allen daraufhin getroffenen Gegenmaßnahmen ist unverzüg-

lich dem Sicherheitsrat Mitteilung zu machen. Die Maßnahmen sind einzustellen, sobald der Sicherheitsrat diejenigen Schritte unternommen hat, die notwendig sind, um den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit wiederherzustellen und zu erhalten.

Art. 6

Im Sinne des Artikels 5 gilt als bewaffneter Angriff auf eine oder mehrere der Parteien jeder bewaffnete Angriff

- (1) auf das Gebiet eines dieser Staaten in Europa oder Nordamerika, auf die algerischen Departements Frankreichs, auf das Gebiet der Türkei oder auf die der Gebietshoheit einer der Parteien unterliegenden Inseln im nordatlantischen Gebiet nördlich des Wendekreises des Krebses;
- (2) auf die Streitkräfte, Schiffe oder Flugzeuge einer der Parteien, wenn sie sich in oder über diesen Gebieten oder irgendeinem anderen europäischen Gebiet, in dem eine der Parteien bei Inkrafttreten des Vertrags eine Besatzung unterhält, oder wenn sie sich im Mittelmeer oder im nordatlantischen Gebiet nördlich des Wendekreises des Krebses befinden

Nationale Rechtsquellen (Deutschland)

Auszug aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 in der aktuellen Fassung vom 20.07.2017

Art. 4

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art. 12

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Art. 26

- (1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.
- (2) Zur Kriegführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz

Art. 35

- (1) Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe. Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.
- (2) Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte. Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.
- (3) Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen,

Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen.

Art. 53 a

- (1) Der Gemeinsame Ausschuß besteht zu zwei Dritteln aus Abgeordneten des Bundestages, zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrates. Die Abgeordneten werden vom Bundestage entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen bestimmt; sie dürfen nicht der Bundesregierung angehören. Jedes Land wird durch ein von ihm bestelltes Mitglied des Bundesrates vertreten; diese Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Die Bildung des Gemeinsamen Ausschusses und sein Verfahren werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Bundestage zu beschließen ist und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
- (2) Die Bundesregierung hat den Gemeinsamen Ausschuß über ihre Planungen für den Verteidigungsfall zu unterrichten. Die Rechte des Bundestages und seiner Ausschüsse nach Artikel 43 Abs. 1 bleiben unberührt.

Art. 73

- (1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:
 1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;
 2. die Staatsangehörigkeit im Bunde;
 3. die Freizügigkeit, das Paßwesen, das Melde- und Ausweiswesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
 4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;
 5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schifffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes;
 - a) den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland;
 6. den Luftverkehr;
 - a) den Verkehr von Eisenbahnen, die ganz

- oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen (Eisenbahnen des Bundes), den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung dieser Schienenwege;
7. das Postwesen und die Telekommunikation;
8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;
9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht;
 - a) die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht;
10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder
 - a) in der Kriminalpolizei,
 - b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und
 - c) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtet Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 - d) sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung;
11. die Statistik für Bundeszwecke;
12. das Waffen- und das Sprengstoffrecht;
13. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen;
14. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende

Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe.

- (2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 9a bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Art. 80 a

- (1) Ist in diesem Grundgesetz oder in einem Bundesgesetz über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestimmt, daß Rechtsvorschriften nur nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, so ist die Anwendung außer im Verteidigungsfalle nur zulässig, wenn der Bundestag den Eintritt des Spannungsfalles festgestellt oder wenn er der Anwendung besonders zugestimmt hat. Die Feststellung des Spannungsfalles und die besondere Zustimmung in den Fällen des Artikels 12a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Maßnahmen auf Grund von Rechtsvorschriften nach Absatz 1 sind aufzuheben, wenn der Bundestag es verlangt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist die Anwendung solcher Rechtsvorschriften auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages mit Zustimmung der Bundesregierung gefaßt wird. Maßnahmen nach diesem Absatz sind aufzuheben, wenn der Bundestag es mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.

Art. 87 a

- (1) Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. Ihre zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben.
- (2) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt.
- (3) Die Streitkräfte haben im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle die Befugnis, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Außerdem kann den Streitkräften im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle der Schutz ziviler Objekte auch zur Unter-

stützung polizeilicher Maßnahmen übertragen werden; die Streitkräfte wirken dabei mit den zuständigen Behörden zusammen.

- (4) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 91 Abs. 2 vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz [3] nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes [4] beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. Der Einsatz von Streitkräften ist einzustellen, wenn der Bundestag oder der Bundesrat es verlangen.

Art. 91

- (5) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und des Bundesgrenzschutzes anfordern.
- (6) Ist das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Lande und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes einsetzen. Die Anordnung ist nach Beseitigung der Gefahr, im übrigen jederzeit auf Verlangen des Bundesrates aufzuheben. Erstreckt sich die Gefahr auf das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen Weisungen erteilen; Satz 1 und Satz 2 bleiben unberührt.

Art. 104 a

- (1) Der Bund und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Handeln die Länder im Auftrage des Bundes, trägt der Bund die sich daraus ergebenden Ausgaben.

- (3) Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, daß die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, daß der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrage des Bundes durchgeführt.
 - (4) Bundesgesetze, die Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen, geldwerten Sachleistungen oder vergleichbaren Dienstleistungen gegenüber Dritten begründen und von den Ländern als eigene Angelegenheit oder nach Absatz 3 Satz 2 im Auftrag des Bundes ausgeführt werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, wenn daraus entstehende Ausgaben von den Ländern zu tragen sind.
 - (5) Der Bund und die Länder tragen die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben und haften im Verhältnis zueinander für eine ordnungsmäßige Verwaltung. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
 - (6) Bund und Länder tragen nach der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung die Lasten einer Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands. In Fällen länderübergreifender Finanzkorrekturen der Europäischen Union tragen Bund und Länder diese Lasten im Verhältnis 15 zu 85. Die Ländergesamtheit trägt in diesen Fällen solidarisch 35 vom Hundert der Gesamtlasten entsprechend einem allgemeinen Schlüssel; 50 vom Hundert der Gesamtlasten tragen die Länder, die die Lasten verursacht haben, anteilig entsprechend der Höhe der erhaltenen Mittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf
- (2) Erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln und stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlußfähig, so trifft der Gemeinsame Ausschuß diese Feststellung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder.
 - (3) Die Feststellung wird vom Bundespräsidenten gemäß Artikel 82 im Bundesgesetzblatte verkündet. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, so erfolgt die Verkündung in anderer Weise; sie ist im Bundesgesetzblatte nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.
 - (4) Wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen und sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, sofort die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 zu treffen, so gilt diese Feststellung als getroffen und als zu dem Zeitpunkt verkündet, in dem der Angriff begonnen hat. Der Bundespräsident gibt diesen Zeitpunkt bekannt, sobald die Umstände es zulassen.
 - (5) Ist die Feststellung des Verteidigungsfalles verkündet und wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen, so kann der Bundespräsident völkerrechtliche Erklärungen über das Bestehen des Verteidigungsfalles mit Zustimmung des Bundestages abgeben. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 tritt an die Stelle des Bundestages der Gemeinsame Ausschuß.

Art. 115 a

- (1) Die Feststellung, daß das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Verteidigungsfall), trifft der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates. Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Bundesregierung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes vom 25.03.1997 in der aktuellen Fassung vom 01.09.2009:

Erster Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben des Zivilschutzes

- (1) Aufgabe des Zivilschutzes ist es, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswichtige zivile Dienststellen, Be-

triebe, Einrichtungen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Behördliche Maßnahmen ergänzen die Selbsthilfe der Bevölkerung.

- (2) Zum Zivilschutz gehören insbesondere
 1. der Selbstschutz,
 2. die Warnung der Bevölkerung,
 3. der Schutzbau,
 4. die Aufenthaltsregelung,
 5. der Katastrophenschutz nach Maßgabe des § 11,
 6. Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit,
 7. Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut.

§ 2 Auftragsverwaltung

- (1) Soweit die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt, handeln sie im Auftrage des Bundes. Wenn nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Zuständigkeit der Behörden und das Verwaltungsverfahren nach den für den Katastrophenschutz geltenden Vorschriften der Länder.
- (2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß mehrere Gemeinden, kommunale Zusammenschlüsse oder Gemeindeverbände alle oder einzelne Aufgaben des Zivilschutzes gemeinsam wahrnehmen und wer für die Leitung zuständig ist. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.
- (3) (weggefallen)

§ 3 Völkerrechtliche Stellung

- (1) Einheiten, Einrichtungen und Anlagen, die für den Zivilschutz eingesetzt werden, haben den Voraussetzungen des Artikels 63 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 II S. 781) und des Artikels 61 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) (BGBl. 1990 II S. 1550) zu entsprechen.
- (2) Die Stellung des Deutschen Roten Kreuzes als anerkannte nationale Gesellschaft vom Roten Kreuz sowie die der anderen freiwilligen Hilfs-

gesellschaften und ihres Personals nach dem humanitären Völkerrecht bleiben unberührt.

§ 4 Zuständigkeit des Bundes für den Schutz der Zivilbevölkerung

- (1) Die Verwaltungsaufgaben des Bundes nach diesem Gesetz werden dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zugewiesen. Dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe obliegen insbesondere
 1. die Unterstützung der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden bei einer einheitlichen Zivilverteidigungsplanung,
 2. (a) die Unterweisung des mit Fragen der zivilen Verteidigung befassten Personals sowie die Ausbildung von Führungskräften und Ausbildern des Katastrophenschutzes im Rahmen ihrer Zivilschutzaufgaben,
 - (b) die Entwicklung von Ausbildungsinhalten des Zivilschutzes, einschließlich des Selbstschutzes,
 - (c) die Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes,
 3. die Mitwirkung bei der Warnung der Bevölkerung,
 4. die Information der Bevölkerung über den Zivilschutz, insbesondere über Schutz- und Hilfeleistungsmöglichkeiten,
 5. die Aufgabenstellung für technisch-wissenschaftliche Forschung im Benehmen mit den Ländern, die Auswertung von Forschungsergebnissen sowie die Sammlung und Auswertung von Veröffentlichungen auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung,
 6. die Prüfung von ausschließlich oder überwiegend für den Zivilschutz bestimmten Geräten und Mitteln sowie die Mitwirkung bei der Zulassung, Normung und Qualitätssicherung dieser Gegenstände.
- (2) Die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes auf dem Gebiet des Zivilschutzes zustehenden Befugnisse werden auf das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe übertragen.

Zweiter Abschnitt – Selbstschutz

§ 5 Selbstschutz

- (1) Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung sowie Förderung des Selbstschutzes der Behörden und Betriebe gegen die besonderen Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen, obliegen den Gemeinden.
- (2) Für die Unterrichtung und Ausbildung der Bevölkerung sowie in den sonstigen Angelegenheiten des Selbstschutzes können die Gemeinden sich der nach § 26 mitwirkenden Organisationen bedienen.
- (3) Die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe unterstützt.
- (4) Im Verteidigungsfall können die Gemeinden allgemeine Anordnungen über das selbstschutzmäßige Verhalten der Bevölkerung bei Angriffen treffen. Die Anordnungen bedürfen keiner besonderen Form.

Dritter Abschnitt – Warnung der Bevölkerung

§ 6 Warnung der Bevölkerung

- (1) Der Bund erfaßt die besonderen Gefahren, die der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall drohen.
- (2) Die für die Warnung bei Katastrophen zuständigen Behörden der Länder warnen im Auftrage des Bundes auch vor den besonderen Gefahren, die der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall drohen. Soweit die für den Katastrophenschutz erforderlichen Warnmittel für Zwecke des Zivilschutzes nicht ausreichen, ergänzt der Bund das Instrumentarium.
- (3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes das Verfahren für die Warnung der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall, insbesondere den Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern sowie die Gefahrendurchsage einschließlich der Anordnung von Verhaltensmaßregeln durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher zu regeln.

Vierter Abschnitt – Schutzbau

§ 7 Öffentliche Schutzräume

- (1) Öffentliche Schutzräume sind die mit Mitteln des Bundes wiederhergestellten Bunker und Stollen sowie die als Mehrzweckbauten in unterirdischen baulichen Anlagen errichteten Schutzräume zum Schutz der Bevölkerung. Sie werden von den Gemeinden verwaltet und unterhalten. Einnahmen aus einer friedensmäßigen Nutzung der Schutzräume stehen den Gemeinden zu. Bildet der öffentliche Schutzraum mit anderen Anlagen eine betriebliche Einheit, so kann dem Grundstückseigentümer die Verwaltung und Unterhaltung des Schutzraumes und seiner Ausstattung übertragen werden. Die Kosten sind ihm von der Gemeinde zu erstatten.
- (2) An dem Grundstück und den Baulichkeiten dürfen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde keine Veränderungen vorgenommen werden, die die Benutzung des öffentlichen Schutzraums beeinträchtigen könnten. Bei Bauten im Eigentum des Bundes erteilt die Zustimmung das Bundesministerium des Innern.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Schutzräume in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, die vom Bundesministerium des Innern als öffentliche Schutzräume anerkannt worden sind, sowie für die Bestandserhaltung der bisher zum Zwecke der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall errichteten Schutzbauwerke.

§ 8 Hausschutzräume

- (1) Hausschutzräume, die mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden, sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand zu erhalten. Veränderungen, die die Benutzung des Schutzraumes beeinträchtigen könnten, dürfen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nicht vorgenommen werden.
- (2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat bei Gefahr den Personen, für die der Schutzraum bestimmt ist, die Mitbenutzung zu gestatten.

§ 9 Baulicher Betriebsschutz

Zum Schutz lebens- oder verteidigungswichtiger Anlagen und Einrichtungen können die obersten Bundesbehörden jeweils für ihren Geschäftsbereich Regelungen für bauliche Schutzmaßnahmen treffen.

Fünfter Abschnitt – Aufenthaltsregelung**§ 10 Aufenthaltsregelung**

- (1) Zum Schutze vor den besonderen Gefahren, die der Bevölkerung im Verteidigungsfall drohen, oder für Zwecke der Verteidigung können die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes anordnen, daß
 1. der jeweilige Aufenthaltsort nur mit Erlaubnis verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht betreten werden darf,
 2. die Bevölkerung besonders gefährdeter Gebiete vorübergehend evakuiert wird.
- (2) Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, die zur Durchführung der Evakuierung sowie zur Aufnahme und Versorgung der evakuierten Bevölkerung erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen. Die zuständigen Bundesbehörden leisten die erforderliche Unterstützung.

Sechster Abschnitt – Katastrophenschutz im Zivilschutz und Katastrophenhilfe des Bundes**§ 11 Einbeziehung des Katastrophenschutzes**

- (1) Die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen nehmen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr. Sie werden zu diesem Zwecke ergänzend ausgestattet und ausgebildet. Das Bundesministerium des Innern legt Art und Umfang der Ergänzung im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde fest.

- (2) Die Einheiten und Einrichtungen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk verstärken im Verteidigungsfall den Katastrophenschutz bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1.

§ 12 Grundsatz der Katastrophenhilfe

Die Vorhaltungen und Einrichtungen des Bundes für den Zivilschutz stehen den Ländern auch für ihre Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung.

§ 13 Ausstattung

- (1) Der Bund ergänzt die Ausstattung des Katastrophenschutzes in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung.
- (2) Die ergänzende Ausstattung wird vom Bund zur Verfügung gestellt. Die Länder teilen die Ausstattung auf die für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden auf. Diese können die Ausstattung an den Träger der Einheiten und Einrichtungen weitergeben.
- (3) Die vom Bund den Ländern für den Zivilschutz zur Verfügung gestellte ergänzende Ausstattung steht den Ländern zusätzlich für Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung.
- (4) Helferinnen und Helfer in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für eine Verwendung in den in Absatz 1 genannten Aufgabenbereichen vorgesehen sind, erhalten bei ihrer Ausbildung eine ergänzende Zivilschutzausbildung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 11.

§ 14 Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a dienen zugleich den Ländern für die Vorbereitung ihrer Entscheidungsträger, Führungskräfte und sonstigen Fachkräfte auf die Bewältigung von Katastrophen und Unglücksfällen und umfassen insbesondere auch die Planung, Durchführung und Auswertung von ressort- und länderübergreifenden Krisenmanagementübungen. Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Bundes bauen auf der Ausbildung der Länder im Bereich des Katastrophenschutzes auf und ergänzen diese.

§ 15 Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde

Die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde leitet und koordiniert alle Hilfsmaßnahmen in ihrem Bereich. Sie beaufsichtigt die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz. Sie kann den Trägern der Einheiten in ihrem Bereich Weisungen zur Durchführung von Veranstaltungen zur ergänzenden Aus- und Fortbildung sowie zur Unterbringung und Pflege der ergänzenden Ausstattung erteilen. Bei Einsätzen und angeordneten Übungen nach diesem Gesetz unterstehen ihr auch die Einheiten und Einrichtungen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, die nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 des THW-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung beauftragt und ermächtigt ist, technische Hilfe im Zivilschutz zu leisten.

§ 16 Koordinierungsmaßnahmen; Ressourcenmanagement

- (1) Die Einrichtungen und Vorhaltungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, insbesondere im Bereich Lagerfassung und -bewertung sowie Nachweis und Vermittlung von Engpassressourcen, können auch im Rahmen der Amtshilfe nach Artikel 35 Abs. 1 des Grundgesetzes zur Unterstützung eines Landes verwendet werden.
- (2) Die Unterstützung nach Absatz 1 umfasst auch die Koordinierung von Hilfsmaßnahmen durch den Bund, wenn das betroffene Land oder die betroffenen Länder darum ersuchen. Die Festlegung, welche Maßnahmen vom Bund koordiniert werden, trifft der Bund im Einvernehmen mit dem betroffenen Land oder den betroffenen Ländern.
- (3) Die Zuständigkeit der Länder für das operative Krisenmanagement bleibt unberührt.
- (4) Der Bund hält Koordinierungsinstrumente vor. Der Aufruf bundeseigener Krisenmanagementstrukturen für die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben bleibt unberührt.

§ 17 Datenerhebung und -verwendung

- (1) Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 16 erforderlich ist, darf das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe Angaben, einschließlich personenbezogener

Daten, über Hilfeleistungspotenziale und über Objekte und infrastrukturelle Einrichtungen, die für den Zivil- und Katastrophenschutz relevant sind, erheben und verwenden. Hierzu zählen insbesondere Angaben über

1. personelle, materielle und infrastrukturelle Potenziale der allgemeinen Gefahrenabwehr,
 2. Betriebe, Einrichtungen und Anlagen, von denen bei einer Schadenslage zusätzliche Gefahren ausgehen können (Risikopotenziale),
 3. Infrastrukturen, bei deren Ausfall die Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt wird (kritische Infrastrukturen), und
 4. Objekte, die aufgrund ihrer Symbolkraft oder Dimension als mögliche Ziele von Angriffen in Betracht kommen (gefährdete Objekte).
- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur an die im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirkenden öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen übermittelt werden und nur, soweit die Kenntnis der Daten aus Sicht des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe für Zwecke der Lagerfassung oder -bewertung oder zum Nachweis oder zur Vermittlung von Engpassressourcen erforderlich ist. Eines Ersuchens dieser Stellen um Übermittlung bedarf es nicht.

§ 18 Zusammenarbeit von Bund und Ländern

- (1) Der Bund erstellt im Zusammenwirken mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz. Das Bundesministerium des Innern unterrichtet den Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Risikoanalyse nach Satz 1 ab 2010 jährlich. Im Jahr ihrer Fertigstellung unterrichtet es den Deutschen Bundestag darüber hinaus über die von der Schutzkommission erstellten Gefahrenberichte.
- (2) Der Bund berät und unterstützt die Länder im Rahmen seiner Zuständigkeiten beim Schutz kritischer Infrastrukturen.
- (3) Im Benehmen mit den Ländern entwickelt der Bund Standards und Rahmenkonzepte für den Zivilschutz, die den Ländern zugleich als Empfehlungen für ihre Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes dienen, sofern diese für ein effektives gesamtstaatliches Zusammenwirken der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden auch bei Naturkatast-

rophen und besonders schweren Unglücksfällen erforderlich sind.

§ 19 Schutzkommission

- (1) Beim Bundesministerium des Innern besteht eine Kommission zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (2) Sie berät die Bundesregierung ehrenamtlich in wissenschaftlichen und technischen Fragen des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe.
- (3) Die organisatorische Betreuung der Kommission obliegt dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

§ 20 Unterstützung des Ehrenamtes

Der Bund unterstützt das Ehrenamt als Grundlage des Zivil- und Katastrophenschutzes.

Siebter Abschnitt - Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit

§ 21 Planung der gesundheitlichen Versorgung

- (1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben ergänzende Maßnahmen zur gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall zu planen. Sie ermitteln insbesondere die Nutzungs- und Erweiterungsmöglichkeiten der vorhandenen Einrichtungen sowie den voraussichtlichen personellen und materiellen Bedarf und melden ihn an die für die Bedarfsdeckung zuständigen Behörden. Mit den für das Gesundheits- und Sanitätswesen der Bundeswehr zuständigen Stellen ist eng zusammenzuarbeiten. Soweit die zuständigen Behörden nach Satz 1 nicht die Gesundheitsämter sind, ist deren Mitwirkung bei der Planung sicherzustellen.
- (2) Die gesetzlichen Berufsvertretungen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, die Kassennärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie die Träger der Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung und ihre Verbände wirken bei der Planung und Bedarfsermittlung mit und unterstützen die Behörden.
- (3) Für Zwecke der Planung nach Absatz 1 haben die Träger von Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung auf Verlangen Auskünfte

zu erteilen und das Betreten ihrer Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten zu dulden. Die hierbei gewonnenen Informationen dürfen nur insoweit verwertet werden, als dies für Zwecke dieses Gesetzes oder für die Erfüllung von Katastrophenschutzaufgaben erforderlich ist.

- (4) Die zuständigen Behörden können anordnen, daß
 1. die Träger von Krankenhäusern, Einsatz- und Alarmpläne für die gesundheitliche Versorgung,
 2. die Veterinärämter Pläne für die Tierseuchenbekämpfung aufstellen und fortschreiben.

§ 22 Erweiterung der Einsatzbereitschaft

- (1) Nach Freigabe durch die Bundesregierung können die nach Landesrecht zuständigen Behörden anordnen, daß
 1. Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung ihre Leistungsfähigkeit auf die Anforderungen im Verteidigungsfall umzustellen, zu erweitern und ihre Einsatzbereitschaft herzustellen haben,
 2. den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden die Rettungsleitstellen ihres Bereiches unterstellt werden und daß diese die ihnen zugeordneten Dienste in ständiger Einsatzbereitschaft zu halten und unter ärztlicher Leitung die Belegung von stationären Einrichtungen zu regeln haben,
 3. jede der stationären Behandlung dienende Einrichtung der zuständigen Rettungsleitstelle anzuschließen ist.
- (2) Zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen in Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß sich Wehrpflichtige und Frauen, die nach § 2 Nr. 2 und 3 des Arbeitssicherstellungsgesetzes in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden können, bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu melden haben, soweit sie als Angehörige der Heil- und Heilhilfsberufe im Zeitpunkt des Eintritts der Meldepflicht seit weniger als zehn Jahren nicht in ihrem Beruf tätig sind. Die Rechtsverordnung regelt insbesondere den Beginn der Meldepflicht, die melde-

pflichtigen Berufsgruppen und die für die Verpflichtung erforderlichen meldepflichtigen Angaben sowie den Schutz von personenbezogenen Informationen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Zweckbindung.

- (3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 darf nur erlassen werden, wenn und soweit der Bedarf an Arbeitskräften nicht mehr auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden kann. Sie ist aufzuheben, wenn Bundestag und Bundesrat es verlangen. Satz 2 gilt entsprechend für die Anordnungen nach Absatz 1.

§ 23 Sanitätsmaterialbevorratung

- (1) Der Bund stellt den Ländern für die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall ergänzend Sanitätsmaterial zur Verfügung. Dieses steht den Ländern für ihre Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zusätzlich zur Verfügung. Die Länder können das Sanitätsmaterial in ihre Katastrophenschutzvorsorge einplanen.
- (2) Das Bundesministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anordnen, dass nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes ausreichend Sanitätsmaterial von Herstellungsbetrieben, Großhandlungen sowie öffentlichen und Krankenhausapotheken vorgehalten wird, um die Deckung von zusätzlichem Bedarf im Verteidigungsfall sicherzustellen. Die §§ 4, 8 und 13 bis 16 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes in der Fassung vom 31. Oktober 2006 sind entsprechend anzuwenden.

§ 24 Erste-Hilfe-Ausbildung und Ausbildung von Pflegehilfskräften

Der Bund fördert die Ausbildung der Bevölkerung durch die nach § 26 Abs. 1 mitwirkenden privaten Organisationen

1. in Erster Hilfe mit Selbstschutzzinhalten und
2. zu Pflegehilfskräften.

Achter Abschnitt – Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut

§ 25 Kulturgutschutz

Die Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut richten sich nach dem Gesetz zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 1971 (BGBl. II S. 1025).

Neunter Abschnitt – Organisationen, Helferinnen und Helfer

§ 26 Mitwirkung der Organisationen

- (1) Die Mitwirkung der öffentlichen und privaten Organisationen bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften für den Katastrophenschutz. Für die Mitwirkung geeignet sind insbesondere der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst.
- (2) Die mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen bilden die erforderliche Zahl von Helferinnen und Helfern aus, sorgen für die sachgerechte Unterbringung und Pflege der ergänzenden Ausstattung und stellen die Einsatzbereitschaft ihrer Einheiten und Einrichtungen sicher.
- (3) Die mitwirkenden privaten Organisationen erhalten nach Maßgabe des § 29 Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz. Sie können die ihnen zugewiesene ergänzende Ausstattung für eigene Zwecke nutzen, soweit hierdurch die Aufgaben des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Mitwirkung von anderen Behörden, Stellen und Trägern öffentlicher Aufgaben bestimmt sich nach dem Katastrophenschutzrecht des Landes. Die Behörden und Stellen des Bundes sowie die seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 27 Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer§

- (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes das Verfahren für die Warnung der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall, insbesondere den Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern sowie die Gefahrendurchsage einschließlich der Anordnung von Verhaltensmaßregeln durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher zu regeln.
- (2) Für den ehrenamtlichen Dienst im Zivil- und Katastrophenschutz vom Wehrdienst oder Zivildienst freigestellte Helfer sind zur Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz verpflichtet.

§ 28 Persönliche Hilfeleistung

- (1) Die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde kann Männer und Frauen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr verpflichten, bei der Bekämpfung der besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, Hilfe zu leisten, wenn die vorhandenen Kräfte im Einsatzfall nicht ausreichen. Die zur Hilfeleistung Herangezogenen oder die freiwillig mit Einverständnis der zuständigen Stellen bei der Hilfeleistung Mitwirkenden haben für die Dauer der Hilfeleistung die Rechtsstellung einer Helferin oder eines Helfers. Bei der Verpflichtung ist auf den Bedarf von Behörden und Betrieben mit lebens- oder verteidigungswichtigen Aufgaben Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Verpflichteten können als Helferinnen oder Helfer den nach § 26 Abs. 1 mitwirkenden Organisationen zugewiesen werden. Diese können den Einsatz ablehnen, wenn die Zugewiesenen als Helferinnen oder Helfer für die Fachaufgaben ungeeignet sind oder andere berechtigte Gründe gegen ihren Einsatz in der Organisation sprechen.
- (3) Die Verpflichtung darf einen Zeitraum von zehn Werktagen im Vierteljahr nicht überschreiten.

Zehnter Abschnitt – Kosten des Zivilschutzes

§ 29 Kosten

- (1) Der Bund trägt die Kosten, die den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden durch dieses Gesetz, durch die allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf Grund dieses Gesetzes und durch Weisungen der zuständigen Bundesbehörden entstehen; personelle und sächliche Verwaltungskosten werden nicht übernommen.
- (2) Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten; die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen. Auf diese Ausgaben und Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushaltes verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf diese Ausgaben und Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewandt werden.
- (3) Der Bund trägt die planmäßigen fahrzeug- und helferbezogenen Kosten nach § 13 ab dem Jahr 2010 nach folgenden Maßgaben: Pauschal erstattet werden die Kosten für
 1. die Unterbringung der Fahrzeuge und der persönlichen ABC-Schutzausrüstung,
 2. die ärztliche Untersuchung und die Ausbildung der Helferinnen und Helfer und
 3. die Gewährleistung der jederzeitigen Einsatzbereitschaft der Analytischen Task Forces zur Unterstützung der örtlichen Einsatzleitung mit Spezialtechnik bei komplexen ABC-Lagen.
 Die Kosten der Wartung und Instandsetzung der ergänzenden Ausstattung werden gegen Nachweis erstattet. Im Verhältnis zwischen den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden und den privaten Organisationen richtet sich der Nachweis der Ausgaben und die Belegpflicht nach den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung und den dazu erlassenen Verwal-

tungsvorschriften über das Nachweisverfahren bei Zuwendungen.

- (4) Die Kosten, die dem Bund durch Verwendung von ihm finanzierter Ausstattung und Anlagen des Zivilschutzes bei Katastrophen und Unglücksfällen entstehen, sind ihm von dem Aufgabenträger zu erstatten, es sei denn, der Einsatz dient gleichzeitig überwiegend zivilschutzbezogenen Ausbildungszwecken.
- (5) Kosten, die für Maßnahmen nach § 22 Abs. 1 anfallen, sind dem Pflichtigen zu ersetzen.

Elfter Abschnitt – Bußgeldvorschriften

§ 30 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 4 Satz 1, § 10 Abs. 1, § 21 Abs. 4 oder § 22 Abs. 1 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einer Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 2 Satz 1, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 2. einer Vorschrift des § 27 Abs. 2 über die Mitwirkung oder
 3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 die Behörde, welche die Anordnung erlassen hat,
 1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 die Agentur für Arbeit,
 2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk für ihre Helfer, im übrigen und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde

Zwölfter Abschnitt – Schlußbestimmungen

§ 31 Einschränkungen von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 32 Stadtstaatenklausel

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, entsprechend dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder die Zuständigkeit von Behörden abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes zu regeln und insbesondere zu bestimmen, welche Stellen die Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe dieses Gesetzes wahrzunehmen haben.

Auszug aus dem Gesetz zur Änderung des Zivilschutzgesetzes vom 02.04.2009 Zivilschutzgesetzänderungsgesetz – ZSGÄndG]

Art. 1 Änderung des Zivilschutzgesetzes

Das Zivilschutzgesetz vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2004 (BGBl. I S. 630), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz - ZSKG)“
[...]

4. Nach §11 wird folgender §12 eingefügt:**§12 Grundsatz der Katastrophenhilfe**

Die Vorhaltungen und Einrichtungen des Bundes für den Zivilschutz stehen den Ländern auch für ihre Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung.“

5. Der bisherige § 12 wird**§ 13 und wie folgt geändert:**

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt
„(3) Die vom Bund den Ländern für den Zivilschutz zur Verfügung gestellte ergänzende Ausstattung steht den Ländern zusätzlich für Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung.“

b) Der bisherige §13 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 12 Abs. 1“ wird ersetzt durch die Angabe „Absatz 1“.

6. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:**„§ 14 Aus- und Fortbildung**

Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfenach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a dienen zugleich den Ländern für die Vorbereitung ihrer Entscheidungsträger, Führungskräfte und sonstigen Fachkräfte auf die Bewältigung von Katastrophen und Unglücksfällen und umfassen insbesondere auch die Planung, Durchführung und Auswertung von ressort- und länderübergreifenden Krisenmanagementübungen. Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Bundes bauen auf der Ausbildung der Länder im Bereich des Katastrophenschutzes auf und ergänzen diese.“

7. Der bisherige § 14 wird § 15.**8. Nach § 15 werden folgende §§ 16 bis 20 eingefügt:****§ 16 Koordinierungsmaßnahmen;
Ressourcenmanagement**

- (1) Die Einrichtungen und Vorhaltungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, insbesondere im Bereich Lageerfassung und -bewertung sowie Nachweis und Vermittlung von Engpassressourcen, können auch im Rahmen der Amtshilfe nach Artikel 35 Abs. 1 des Grundgesetzes zur Unterstützung eines Landes verwendet werden.
- (2) Die Unterstützung nach Absatz 1 umfasst auch die Koordinierung von Hilfsmaßnahmen durch den Bund, wenn das betroffene Land oder die betroffenen Länder darum ersuchen. Die Festlegung, welche Maßnahmen vom Bund koordiniert werden, trifft der Bund im Einvernehmen mit dem betroffenen Land oder den betroffenen Ländern.
- (3) Die Zuständigkeit der Länder für das operative Krisenmanagement bleibt unberührt.
- (4) Der Bund hält Koordinierungsinstrumente vor. Der Aufruf bundeseigener Krisenmanagementstrukturen für die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben bleibt unberührt.

§ 17 Datenerhebung und -verwendung

- (1) Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 16 erforderlich ist, darf das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe Angaben, einschließlich personenbezogener Daten, über Hilfeleistungspotenziale und über Objekte und infrastrukturelle Einrichtungen, die für den Zivil- und Katastrophenschutz relevant sind, erheben und verwenden. Hierzu zählen insbesondere Angaben über
 1. personelle, materielle und infrastrukturelle Potenziale der allgemeinen Gefahrenabwehr,
 2. Betriebe, Einrichtungen und Anlagen, von denen bei einer Schadenslage zusätzliche Gefahren ausgehen können (Risikopotenziale),
 3. Infrastrukturen, bei deren Ausfall die Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt wird (kritische Infrastrukturen), und
 4. Objekte, die aufgrund ihrer Symbolkraft oder Dimension als mögliche Ziele von Angriffen in Betracht kommen (gefährdete Objekte).
- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur an die im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirkenden öffentli-

chen und nichtöffentlichen Stellen übermittelt werden und nur, soweit die Kenntnis der Daten aus Sicht des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe für Zwecke der Lageerfassung oder -bewertung oder zum Nachweis oder zur Vermittlung von Engpassressourcen erforderlich ist. Eines Ersuchens dieser Stellen um Übermittlung bedarf es nicht.

- (3) Das Nähere regelt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. Dabei sind insbesondere die Datenarten, die erhoben und verwendet werden dürfen, sowie Fristen für die Löschung der Daten zu bestimmen.

§ 18 Zusammenarbeit von Bund und Ländern

- (1) Der Bund erstellt im Zusammenwirken mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz. Das Bundesministerium des Innern unterrichtet den Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Risikoanalyse nach Satz 1 ab 2010 jährlich. Im Jahr ihrer Fertigstellung unterrichtet es den Deutschen Bundestag darüber hinaus über die von der Schutzkommission erstellten Gefahrenberichte.
- (2) Der Bund berät und unterstützt die Länder im Rahmen seiner Zuständigkeiten beim Schutz kritischer Infrastrukturen.
- (3) Im Benehmen mit den Ländern entwickelt der Bund Standards und Rahmenkonzepte für den Zivilschutz, die den Ländern zugleich als Empfehlungen für ihre Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes dienen, sofern diese für ein effektives gesamtstaatliches Zusammenwirken der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden auch bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen erforderlich sind.

§ 19 Schutzkommission

- (1) Beim Bundesministerium des Innern besteht eine Kommission zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (2) Sie berät die Bundesregierung ehrenamtlich in wissenschaftlichen und technischen Fragen des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe.
- (3) Die organisatorische Betreuung der Kommission obliegt dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

§ 20 Unterstützung des Ehrenamtes

Der Bund unterstützt das Ehrenamt als Grundlage des Zivil- und Katastrophenschutzes."

[...]

Art. 2 Folgeänderungen

1. Das Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe vom 27. April 2004 (BGBl. I S. 630) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Zivilschutzgesetz“ durch die Wörter „Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz“ ersetzt.

Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe vom 27.04.2004 zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 1 Zivilschutz-GÄndG vom 02.04.2009 [BBKG]

§ 1 Errichtung des Bundesamtes

Der Bund errichtet das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe als Bundesoberbehörde. Es untersteht dem Bundesministerium des Innern.

§ 2 Aufgaben des Bundesamtes

- (1) Das Bundesamt nimmt Aufgaben des Bundes auf den Gebieten des Bevölkerungsschutzes und der Katastrophenhilfe wahr, die ihm durch das Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz oder andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze übertragen werden oder mit deren Durchführung es vom Bundesministerium des Innern oder mit dessen Zustimmung von anderen fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden beauftragt wird, soweit keine andere Zuständigkeit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegt ist.
- (2) Das Bundesamt unterstützt das Bundesministerium des Innern auf den in Absatz 1 genannten Gebieten und mit dessen Zustimmung die fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden.

- (3) Soweit das Bundesamt Aufgaben aus einem anderen Geschäftsbereich als dem des Bundesministeriums des Innern wahr nimmt, untersteht es der fachlichen Aufsicht der zuständigen obersten Bundesbehörde

Auszug aus dem Gesetz über das Technische Hilfswerk vom 22.01.1990 zuletzt geändert am 11.06.2013 [THW-Gesetz – THWG]

§ 1 Organisation, Aufgaben und Befugnisse

- (1) Das Technische Hilfswerk ist eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt mit eigenem Verwaltungsunterbau im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern. Es besteht aus ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (2) Das Technische Hilfswerk leistet technische Hilfe:
1. nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz,
 2. im Ausland im Auftrag der Bundesregierung,
 3. bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen sowie
 4. bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Sinne der Nummern 1 bis 3, soweit es diese durch Vereinbarung übernommen hat.
- (3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 werden im Technischen Hilfswerk Einheiten und Einrichtungen aus Helferinnen und Helfern aufgestellt. Die in Ortsverbänden organisierten Helferinnen und Helfer stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art, das sich nach den folgenden Vorschriften bestimmt. Zehnter Abschnitt Kosten des Zivilschutzes
- (4) Bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes unterliegen die Einheiten des Technischen Hilfswerks den fachlichen Weisungen der anfordernden Stellen.

Die Befugnisse der Helferinnen und Helfer richten sich in diesen Fällen nach den Weisungen und den rechtlichen Zuständigkeiten der Einsatzleitung.

Auszug aus dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren vom 15.07.1985 zuletzt geändert am 20.07.2017 [Atomgesetz – AtG]

§ 1 Zweckbestimmung des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität geordnet zu beenden und bis zum Zeitpunkt der Beendigung den geordneten Betrieb sicherzustellen,
2. Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen und durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen verursachte Schäden auszugleichen,
3. zu verhindern, daß durch Anwendung oder Freiwerden der Kernenergie oder ionisierender Strahlen die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet wird,
4. die Erfüllung internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Kernenergie und des Strahlenschutzes zu gewährleisten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Radioaktive Stoffe (Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe) im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe, die ein Radionuklid oder mehrere Radionuklide enthalten und deren Aktivität oder spezifische Aktivität im Zusammenhang mit der Kernenergie oder dem Strahlenschutz nach den Regelungen dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht außer Acht gelassen werden kann. Kernbrennstoffe sind besondere spaltbare Stoffe in Form von

1. Plutonium 239 und Plutonium 241,
 2. mit den Isotopen 235 oder 233 angereicher-
tem Uran,
 3. jedem Stoff, der einen oder mehrere der in
den Nummern 1 und 2 genannten Stoffe
enthält
 4. Stoffen, mit deren Hilfe in einer geeigneten
Anlage eine sich selbst tragende Kettenre-
aktion aufrechterhalten werden kann und
die in einer Rechtsverordnung bestimmt
werden;
der Ausdruck „mit den Isotopen 235 und
233 angereichertem Uran“ bedeutet Uran,
das die Isotope 235 oder 233 oder diese bei-
den Isotope in einer solchen Menge enthält,
dass die Summe der Mengen dieser beiden
Isotope größer ist als die Menge des Isotops
238 multipliziert mit dem in der Natur auf-
tretenden Verhältnis des Isotops 235 zum
Isotop 238.
- (2) Die Aktivität oder spezifische Aktivität eines
Stoffes kann im Sinne des Absatzes 1 Satz
1 außer Acht gelassen werden, wenn dieser
nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlasse-
nen Rechtsverordnung
1. festgelegte Freigrenzen unterschreitet
 2. soweit es sich um einen im Rahmen einer
genehmigungspflichtigen Tätigkeit nach
diesem Gesetz oder nach einer auf Grund
dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverord-
nung anfallenden Stoff handelt, festgelegte
Freigabewerte unterschreitet und der Stoff
freigegeben worden ist,
 3. soweit es sich um einen Stoff natürlichen
Ursprungs handelt, der nicht auf Grund
seiner Radioaktivität, als Kernbrennstoff
oder zur Erzeugung von Kernbrennstoff
genutzt wird, nicht der Überwachung nach
diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses
Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung
unterliegt
Abweichend von Satz 1 kann eine auf
Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsver-
ordnung für die Verwendung von Stoffen am
Menschen oder für den zweckgerichteten
Zusatz von Stoffen bei der Herstellung von
Arzneimitteln, Medizinprodukten, Pflan-
zenschutzmitteln, Schädlingsbekämp-
fungsmitteln, Stoffen nach § 2 Nummer 1
bis 8 des Düngegesetzes oder Konsumgütern
oder deren Aktivierung festlegen, in welchen
Fällen die Aktivität oder spezifische Aktivi-
tät eines Stoffes nicht außer Acht gelassen
werden kann.
- (3) Für die Anwendung von Genehmigungsvor-
schriften nach diesem Gesetz oder der auf
Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsver-
ordnungen gelten Stoffe, in denen der Anteil
der Isotope Uran 233, Uran 235, Plutonium
239 und Plutonium 241 insgesamt 15 Gramm
oder die Konzentration der genannten Isotope
15 Gramm pro 100 Kilogramm nicht über-
schreitet, als sonstige radioaktive Stoffe. Satz
1 gilt nicht für verfestigte hochradioaktive
Spaltproduktlösungen aus der Aufarbeitung
von Kernbrennstoffen.
- (3a) Des Weiteren ist im Sinne dieses Gesetzes:
1. kerntechnische Anlage:
 - a) ortsfeste Anlagen zur Erzeugung oder zur
Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur
Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur
Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstof-
fe nach § 7 Absatz 1,
 - b) Aufbewahrungen von bestrahlten
Kern brennstoffen nach § 6 Absatz 1
oder Absatz 3,
 - c) Zwischenlagerungen für radioaktive
Abfälle, wenn die Zwischenlagerungen
direkt mit der jeweiligen kerntechnischen
Anlage im Sinne des Buchstaben a oder in
Zusammenhang stehen und sich auf dem
Gelände der Anlagen befinden;
 2. nukleare Sicherheit
das Erreichen und Aufrechterhalten ord-
nungsgemäßer Betriebsbedingungen, die
Verhütung von Unfällen und die Abmil-
derung von Unfallfolgen, so dass Leben,
Gesundheit und Sachgüter vor den Gefah-
ren der Kernenergie und der schädlichen-
Wirkung ionisierender Strahlen geschützt
werden.
- (4) Für die Anwendung der Vorschriften über die
Haftung und Deckung entsprechen die Be-
griffe nukleares Ereignis, Kernanlage, Inhaber
einer Kernanlage, Kernmaterialien und Son-
derziehungsrechte den Begriffsbestimmungen
in Anlage 1 zu diesem Gesetz.

- (5) Pariser Übereinkommen bedeutet das Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1976 (BGBl. II S. 310, 311) und des Protokolls vom 16. November 1982 (BGBl. 1985 II S. 690).
- (6) Brüsseler Zusatzübereinkommen bedeutet das Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1976 (BGBl. II S. 310, 318) und des Protokolls vom 16. November 1982 (BGBl. 1985 II S. 690).
- (7) Gemeinsames Protokoll bedeutet das Gemeinsame Protokoll vom 21. September 1988 über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens (BGBl. 2001 II S. 202, 203).
- (8) Wiener Übereinkommen bedeutet das Wiener Übereinkommen vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden (BGBl. 2001 II S. 202, 207) in der für die Vertragsparteien dieses Übereinkommens jeweils geltenden Fassung.

Auszug aus dem Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlussachen vom 20.04.1994 zuletzt geändert am 18.07.2017 [Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SÜG]

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes [...]

- (5) Lebenswichtig sind solche Einrichtungen,
 - 1. deren Beeinträchtigung auf Grund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann oder
 - 2. die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind und deren Beeinträchtigung erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung und somit Ge-

fahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen lassen würde. Verteidigungswichtig sind außerhalb des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung solche Einrichtungen, die der Herstellung oder Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft dienen und deren Beeinträchtigung auf Grund.

Auszug aus dem Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung vom 24.08.1965 zuletzt geändert am 12.08.2005 [Wassersicherstellungsgesetz – WasSG]

§ 1 Grundsatz

- (1) Um zur Versorgung oder zum Schutz der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte
 - 1. die Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser,
 - 2. die Versorgung mit Betriebswasser im unentbehrlichen Umfang,
 - 3. die Deckung des Bedarfs an Löschwasser,
 - 4. die Ableitung und Behandlung des Abwassers zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren,
 - 5. das Aufstauen und Ablassen des Wassers in Stauanlagen sowie das Füllen und Entleeren von Speicheranlagen zum Schutze gegen Überflutung und
 - 6. die Entwässerung von besiedelten Gebieten mit künstlicher Vorflut im unentbehrlichen Umfang
 im Verteidigungsfall sicherstellen zu können, sind auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft nach den Vorschriften dieses Gesetzes und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften die für Zwecke der Verteidigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Rechtsverordnungen und Maßnahmen nach diesem Gesetz und Maßnahmen nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen müssen sich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel halten. Sie sind

im übrigen auf das unerläßliche Maß zu beschränken und inhaltlich so zu gestalten, daß in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit sowie in die Rechte oder Befugnisse der Beteiligten so wenig wie möglich eingegriffen wird.

- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Schutzbaugesetz) vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1232) bleiben unberührt.

§ 2 Verpflichtung zu Maßnahmen der Vorsorge

- (1) Für Zwecke des § 1 können verpflichtet werden

1. die Inhaber von Wasserversorgungs-, Abwasser- und Entwässerungsanlagen zur Erhaltung dieser Anlagen,
2. die Inhaber von Wasserversorgungsanlagen in ihrem Betrieb oder im Rahmen ihrer Versorgungsaufgabe zum Bau und Umbau von Brunnen, Wasserbehältern, Verbundleitungen, Umgehungsleitungen und Pumpenanlagen sowie von ähnlichen Anlagen,
3. die Inhaber von Abwasseranlagen im Rahmen ihres Betriebes zum Bau und Umbau von Notauslässen, Notbecken, Umgehungsleitungen und Pumpenanlagen sowie von ähnlichen Anlagen,
4. die Inhaber von Stau- und Speicheranlagen zum Bau und Umbau von Entlastungsanlagen, insbesondere von Auslässen, und zur Verstärkung des Stauwerks und der Speicherdämme,
5. die Inhaber von Entwässerungsanlagen im Rahmen ihres Betriebes zum Bau und Umbau von Pumpenanlagen,
6. die Inhaber von Betrieben und Anstalten, die Trink- oder Betriebswasser verbrauchen, zum Bau von Brunnen für den Eigenbedarf auf den zum Betrieb oder zur Anstalt gehörenden Grundstücken,
7. die Gemeinden in ihrem Gebiet zum Bau von Brunnen und Quellfassungen, wenn nicht der Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach Nummer 2 verpflichtet werden kann,

soweit dies als Vorsorge für den Verteidigungsfall neben den vorhandenen Anlagen und Einrichtungen und neben den unabhängig von Verteidigungszwecken zu treffenden Maßnahmen erforderlich ist

- (2) Ist im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 und 5 der Inhaber der Anlage keine Gebietskörperschaft, kein Gemeindeverband, kein Zweckverband und kein Wasser- und Bodenverband und ist dem Inhaber die Erfüllung der Verpflichtung nicht zuzumuten, so ist an seiner Stelle die Gemeinde zu den Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 zu verpflichten. Der Inhaber der Anlage kann verpflichtet werden, die Maßnahmen zu dulden.

- (3) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 oder des Absatzes 2 Satz 2 der Inhaber nicht der Eigentümer oder Besitzer der Anlage oder des zu der Anlage gehörenden Grundstücks oder hat eine andere Person ein Recht an der Anlage oder dem Grundstück, so kann der Eigentümer, der Besitzer oder die andere Person zur Duldung der Maßnahme verpflichtet werden. Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 der Inhaber des Betriebes oder der Anstalt nicht der Eigentümer oder Besitzer des zum Betrieb oder der Anstalt gehörenden Grundstücks oder hat eine andere Person ein Recht an dem Grundstück, so kann der Eigentümer, der Besitzer oder die andere Person zur Duldung der Maßnahme verpflichtet werden

§ 3 Rechtsverordnungen

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung [1] mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften erlassen über

1. die Grundsätze für die Bemessung des lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser, des unentbehrlichen Umfangs bei der Versorgung mit Betriebswasser und des Bedarfs an Löschwasser,
2. die Grundsätze für die Beschaffenheit des Trink- und Betriebswassers,
3. die technischen Anforderungen, denen Anlagen, zu deren Bau oder Umbau nach § 2 Abs. 1 verpflichtet werden kann, genügen müssen.

§ 11 Ausstattung

- (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für die Zwecke des § 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Ausstattung von Anlagen der in § 2 genannten Art mit zusätzlichen Maschinen, Geräten und sonstigen Einrichtungen, insbesondere mit Pumpen, Notstromaggregaten und Einrichtungen zur Wasserverteilung und Wasseraufbereitung sowie zur Messung der Radioaktivität,
 2. die Beschaffung von beweglichen Einrichtungen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung,
 3. die Lagerung und die Instandhaltung der Einrichtungen nach den Nummern 1 und 2 sowie über deren Verwendung zu anderen als den in § 1 genannten Zwecken,
 4. den Kreis der Leistungspflichtigen, der die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Maßnahmen durchzuführen hat.
- (2) Die Aufwendungen für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2, zu denen eine Rechtsverordnung oder eine auf Grund der Rechtsverordnung ergangene Verfügung verpflichtet, werden dem Leistungspflichtigen ersetzt; im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 jedoch nur für die erstmalige Ausstattung und nur zur Hälfte. Verwendet der Leistungspflichtige Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 2 für andere Zwecke als die des § 1, so gilt § 10 Abs. 3 entsprechend. Den Aufwendersersatz leistet die zuständige Behörde für Rechnung des Bundes.

Auszug aus der Ersten Wasserversicherungsverordnung vom 31.03.1970 [1. WasSV]

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Vorsorgemaßnahmen nach dem Wasserversicherungsgesetz zur Deckung der lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser, zur Versorgung mit Betriebswasser im unentbehrlichen Umfang und zur Deckung des Bedarfs an Löschwasser. § 20 Bußgeldvorschriften

§ 2 Bemessung des lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser

- (1) Für die Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser sind in der Regel 15 l je Person und Tag zugrunde zu legen.
- (2) Für Krankenanstalten und Einrichtungen, die der Unterbringung pflegebedürftiger Personen dienen, sind 75 l, in chirurgischen und Infektionskrankenanstalten oder den entsprechenden Fachabteilungen in Krankenanstalten 150 l je Krankenbett und Tag zugrunde zu legen.
- (3) Für Betriebe und Anstalten, deren Weiterarbeit nach der Zivilverteidigungsplanung unerlässlich ist, wird der Bedarf nach Art und Umfang der Leistungen, die der Betrieb oder die Anstalt im Verteidigungsfall zu erbringen hat, errechnet.
- (4) Für die Haltung von Nutztieren sind in der Regel 40 l je Großvieheinheit und Tag zugrunde zu legen. Als Großvieheinheit im Sinne dieser Verordnung gelten
 - 1 Pferd oder 1 Rind über zwei Jahre
 - 2 Pferde oder 2 Rinder unter zwei Jahren
 - 5 Schweine 10 Schafe
 sowie die entsprechende Anzahl anderer Nutztiere mit einem Gesamt lebendgewicht von 500 kg.

Auszug aus dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.2011 zuletzt geändert am 03.05.2013 [WPfLG]

§ 13a Zivilschutz oder Katastrophenschutz

- (1) Wehrpflichtige, die sich vor Vollendung des 23. Lebensjahres mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens vier Jahre zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, werden nicht zum Wehrdienst herangezogen, solange sie als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitwirken. Dies gilt auch bei von der zuständigen Behörde genehmigten Unterbrechungen der Mitwirkung, wenn die auf der Mindestverpflichtung beruhende vierjährige Mitwirkung noch bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres erfüllt werden kann. Auf Verlangen des Bundesministeriums der Verteidigung

ist zwischen diesem und dem Bundesministerium des Innern die Zahl, bis zu der Freistellungen möglich sind, unter angemessener Berücksichtigung des Personalbedarfs der Bundeswehr, des Zivilschutzes und des Katastrophenschutzes zu vereinbaren. Dabei kann auch nach Jahrgängen, beruflicher Tätigkeit und Ausbildungsstand unterschieden sowie die Zustimmung des Kreiswehrrersatzamtes vorgesehen werden.

- (2) Haben Wehrpflichtige vier Jahre im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitgewirkt, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. Genehmigte Unterbrechungen der Mitwirkung (Absatz 1 Satz 2) gelten als Mitwirkung, soweit sie insgesamt einen Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen. Endet die Mitwirkung aus Gründen, die nicht in der Person oder in dem Verhalten des Wehrpflichtigen liegen, vorzeitig, so ist die im Zivilschutz oder Katastrophenschutz zurückgelegte Zeit, soweit sie die Hälfte der Zeit nach Satz 1 übersteigt, anteilmäßig auf den Grundwehrdienst anzurechnen.
- (3) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, der zuständigen Wehrrersatzbehörde das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von Wehrpflichtigen zum Wehrdienst anzuzeigen.

Auszug aus dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2005 zuletzt geändert am 29.06.2015 [Zivildienstgesetz – ZDG]

§ 14 Zivilschutz oder Katastrophenschutz

- (1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich vor Vollendung des 23. Lebensjahres mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens vier Jahre zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, werden nicht zum Zivildienst herangezogen, solange sie im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitwirken. Dies gilt auch bei von der zuständigen Behörde genehmigten Unterbrechungen der

Mitwirkung, wenn die auf der Mindestverpflichtung beruhende vierjährige tatsächliche Mitwirkung noch bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres erfüllt werden kann.

- (2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.
- (3) Zeigt eine zuständige Behörde an, dass ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer sich mit der Folge der Nichtheranziehung zum Zivildienst zur Mitwirkung als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet hat, so hat das Bundesamt dem anerkannten Kriegsdienstverweigerer mitzuteilen, dass er für die Dauer seiner Mitwirkung nicht zum Zivildienst herangezogen wird.
- (4) Haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer vier Jahre im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitgewirkt, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; das gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall. Genehmigte Unterbrechungen der Mitwirkung (Absatz 1 Satz 2) gelten als Mitwirkung, soweit sie insgesamt einen Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen. Endet die Mitwirkung aus Gründen, die nicht in der Person oder in dem Verhalten des anerkannten Kriegsdienstverweigerers liegen, vorzeitig, so ist die im Zivilschutz oder Katastrophenschutz zurückgelegte Zeit, soweit sie die Hälfte der Zeit nach Satz 1 übersteigt, anteilmäßig auf den Zivildienst anzurechnen.

Auszug aus der zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 zuletzt geändert am 08.12.2017 [Störfall-Verordnung – 12. BImSchV]

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme der §§ 9 bis 12 gelten für Betriebsbereiche der unteren und der oberen Klasse. Für Betriebsbereiche der oberen Klasse gelten

außerdem die Vorschriften der §§ 9 bis 12. Auszug aus dem Atomgesetz (AtG), vom 08.12.2010 zum Zeitpunkt der Drucklegung des Glossars:

- (2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall dem Betreiber eines Betriebsbereichs der unteren Klasse, soweit es zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung ihrer Auswirkungen erforderlich ist, Pflichten nach den §§ 9 bis 12 auferlegen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten, die in Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) genannt sind, es sei denn, es handelt sich um eine in Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannte Einrichtung, Gefahr oder Tätigkeit.

§ 10 Alarm- und Gefahrenabwehrpläne

- (1) Der Betreiber eines Betriebsbereichs der oberen Klasse hat nach Maßgabe des Satzes 2 Plutonium 239 und Plutonium 241,
 1. interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu erstellen, die die in Anhang IV aufgeführten Informationen enthalten müssen, und
 2. der zuständigen Behörde die für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen zu übermitteln.

Die Pflichten nach Satz 1 sind mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs oder vor Änderungen der Anlage oder der Tätigkeiten, auf Grund derer der Betriebsbereich unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt oder auf Grund derer ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird, zu erfüllen.
- (2) Wenn das Hoheitsgebiet eines anderen Staates von den Auswirkungen eines Störfalls betroffen werden kann, hat der Betreiber der zuständigen Behörde nach Absatz 1 Nummer 2 entsprechende Mehrausfertigungen der für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenab-

wehrpläne erforderlichen Informationen zur Weiterleitung an die zuständige Behörde des anderen Staates zu übermitteln.

- (3) Vor der Erstellung der internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne hat der Betreiber die Beschäftigten des Betriebsbereichs über die vorgesehenen Inhalte zu unterrichten und hierzu anzuhören. Er hat die Beschäftigten ferner vor ihrer erstmaligen Beschäftigungsaufnahme und danach mindestens alle drei Jahre über die für sie in den internen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen für den Störfall enthaltenen Verhaltensregeln zu unterweisen. Die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 gelten sinngemäß auch gegenüber dem nicht nur vorübergehend beschäftigten Personal von Subunternehmen.
- (4) Der Betreiber hat die internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne in Abständen von höchstens drei Jahren zu überprüfen und zu erproben. Bei der Überprüfung sind Veränderungen im betreffenden Betriebsbereich und in den betreffenden Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei Störfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen. Soweit sich bei der Überprüfung nach Satz 1 herausstellt, dass sich erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der bei einem Störfall zu treffenden Maßnahmen ergeben könnten, hat der Betreiber die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne unverzüglich zu aktualisieren. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

Impressum

Herausgeber

© Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
(BBK)

Provinzialstraße 93, 53127 Bonn, Deutschland

Postfach 1867, 53008 Bonn, Deutschland

Telefon: +49 (0) 228 99550-0

Telefax: +49 (0) 228 99550-1620

E-Mail: poststelle@bbk.bund.de

Internet: www.bbk.bund.de

ISBN

978-3-939347-38-5

2. überarbeitete Auflage

Stand

September 2018

Redaktion

Referat II.1, Grundsatzangelegenheiten des
Bevölkerungsschutzes, Ehrenamt, Risikoanalyse

Gestaltung

Fink & Fuchs AG, Wiesbaden

Urheberrechte

Das Copyright für Texte und Bilder liegt, soweit nicht anders
vermerkt, beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe.

Bildnachweis Seite 9

Quelle: Mutzberg/BBK

